

Die Dievenow breitet sich weiterhin in einen großen See aus, den Kamminer Bodden. In ihm liegt die Insel Gristow, welche 1170 die Insel Christow genannt wird¹⁾.

Kammin, bei den Dänen Steinburg, schon 1124 Schloß und Stadt, 1140 und 1159 wird das Schloß unter dem Namen Chamim und Gamin erwähnt²⁾, 1175 wurde der Ort Sitz des pommerischen Bisthums, wodurch seine Bedeutung zunahm.

Mehr als diese 25 Orte haben sich bis jetzt innerhalb dieser Zeit nicht nachweisen lassen.

Zweiter Zeitraum. Von 1243 bis 1415.

Stettin war jetzt eine deutsche Stadt geworden, und wie alle deutschen Städte damals von ihren Fürsten mit einer Menge von besonderen Rechten begabt wurden, durch welche ihre Macht höchst bedeutsam wuchs, so sahen wir auch Stettin fortwährend ein Privilegium nach dem andern empfangen, und seinen Wohlstand und seine Macht sich mehren.

Von Stettin nach Damm konnte man über die Oderarme nur mittelst Fähren gelangen, und für das Ueberfahren wurde ein Fährezoll bezahlt. Im Jahre 1244 verließ Herzog Barnim I. die Fähre wie die Erhebung des Fährezolls von Stettin nach Damm der Stadt als Eigenthum, doch mußten alle Leute des Herzogs, und die in Landesangelegenheiten verschickt wurden, umsonst übergesetzt werden. Zugleich erhielt die Stadt das Recht, ein Kaufhaus oder Schauhaus (theatrum) auf dem Markte zur Aufnahme der Stadt zu bauen³⁾.

Die große Beliebtheit des Herings in dieser Zeit, von der wir weiterhin mehr mittheilen werden, ergibt sich auch daraus, daß Herzog Barnim im Jahre 1246 dem Jungfrauenkloster vor Stettin jährlich 3 Mark Silber schenkte, um

¹⁾ Searo Grammat. L. XIV. 519—525. ²⁾ Hasselbach 2c. Cod. I. 36. 55. ³⁾ Dreger Cod. I. 251.

dafür in jedem Jahre eine Last Hering zu kaufen¹⁾. Es ergiebt sich zugleich daraus der Mittelpreis einer Last in Stettin um diese Zeit.

Im Jahre 1249 hatte der Bischof von Kammin 30 Mark jährlich aus dem Zolle zu Stettin zu heben²⁾. In demselben Jahre ertheilte der Herzog der Stadt Stettin das Versprechen, daß innerhalb dreier Meilen um Stettin keine Feste gebaut werden sollte³⁾. Es war dies ein wichtiges Versprechen. Alle größeren Handelsstädte scheueten damals die Nähe der festen Schlösser mit großem Rechte, da sie nicht sowohl den Handel schützten, als vielmehr gefährdeten, und sie den Freiheiten der Städte große Gefahr droheten. Ueberall arbeiteten die Städte daher auf Verminderung der Schlösser hin, und suchten sie vor allen Dingen sich selber möglichst fern zu halten.

Daß im Jahre 1269 die große Heerstraße (via regia) von Stettin nach dem Süden über die Mühle zu den Vieraden führte, haben wir oben Stück II. Seite 54 bereits gesehen.

Im Jahre 1270 ertheilte König Eric von Dänemark den Bürgern der Städte Lübeck, Bismar, Stralsund, Greifswald und Stettin, so wie aller andern im Wendenslande belegenen Städte, deren Bürger des Handels wegen den von ihm zu Hwangher auf Seeland gestifteten Jahrmarkt 14 Tage vor Johannis besuchen, und zwei Wochen dableiben werden, das Versprechen, daß er sie schützen, und keinen Zoll von ihnen nehmen will⁴⁾. Dies Versprechen war ein sehr wichtiges, da jene Jahrmärkte überaus bedeutend waren, und hier ganz Dänemark mit deutschen Waaren versehen wurde. Uebrigens erscheint hier Stettin zum erstenmale urkundlich in der Verbindung der damals noch jungen Hanfa, welche aus den Städten des nachmals sogenannten wendischen

¹⁾ Dregger Cod. I. 262. ²⁾ N. a. D. 314. ³⁾ Brüggemann Pommern I. 148. ⁴⁾ Sartorius-Lappenberg Hanfa, Urkunden p. 101.

Quartiers erwuchs, deren Häupter die oben genannten Städte waren.

Herzog Bogislaw gab im Jahre 1272 der Stadt Stettin die Berechtigung, daß kein Fremder vom neuen Korne irgend etwas verschiffen sollte ¹⁾. 1281 gab er der Stadt das Privilegium, daß kein Korn aus der Swine mit Rähnen, sondern nur mit Booten gefahren werden soll ²⁾.

Durch seine Verbindung mit der Hansa hatte Stettin an Macht und Bedeutenheit gar sehr gewonnen. Im Jahre 1283 verbanden sich der Herzog Johann von Sachsen und andere deutsche Fürsten und Herren mit den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam ³⁾. In demselben Jahre ertheilte König Erich von Dänemark den slawischen Städten, namentlich auch Stettin, die Freiheit, sein Reich, besonders die schonischen Märkte, zu besuchen, und wie vor Alters daselbst Geschäfte zu treiben (prout consueverant ab antiquo) ⁴⁾. Wir sehen daraus, daß die wendischen Städte schon lange gemeinschaftlich nach Dänemark handelten, und sie diese Freiheit schon seit Alters besaßen. Eben diese Verbindung aber war die Hansa, die erst spät, und nicht vor dem 14. Jahrhundert durch diesen Namen ausgezeichnet wurde, vorher aber durch nichts Unterscheidendes auftrat. Diese Verbindung reicht daher in die Wendenzeit hinein, und offenbar ist es eine alte Gewohnheit, wenn Dänemark urkundlich noch spät und wie wir hier sehen 1283 noch von wendischen Städten spricht, was sie freilich früher waren; jetzt hatten sie sich alle in deutsche Städte verwandelt. So sehr aber war dieser Gebrauch eingewurzelt, an den sich zugleich Rechte knüpften, daß selbst jene Städte fortfuhren, sich wendische Städte zu nennen, um kein daran geknüpftes Recht im Auslande zu verlieren. Die hanseatische Verbindung machte sich dadurch sehr einfach, daß die wendischen Städte, schon zur Wendenzeit, Handelsrechte in Dänemark und über-

¹⁾ Balthasar Appar. diplom. 10. ²⁾ M. a. D. 12. ³⁾ Sartorius-Lappenberg Hansa, Urf. p. 127. ⁴⁾ M. a. D. 133.

haupt im Auslande erworben hatten, welche ihnen ausschließlich ertheilt waren, und welche sie aufrecht zu erhalten, auch sich immer neu zu bestätigen lassen wußten. Weder die Bekehrung zum Christenthum, noch ihre Verwandlung in deutsche Städte änderte darin etwas, denn sie waren noch immer die wendischen Städte. Wen sie in ihren Bund aufnahmen, der genoß im Auslande die gleichen Vergünstigungen, und da diese bedeutend waren, die Städte aber wohl fühlten, wie sehr ihre Macht durch die Verbindung wuchs, so war es natürlich, daß unter der weiten Bezeichnung: aller im Wendenlande gelegenen Städte, wie sie König Erich 1270 gebrauchte, gar bald eine große Zahl als solcher, und mit den erstgenannten Städten verbunden, auftrat.

Am 19. Dezember 1283 ertheilten die Herzoge Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. der Stadt Stettin eine Urkunde wegen der ihnen geleisteten Dienste, mit folgenden Berechtigungen.

- 1) Alle Güter, welcher Art sie auch seien, welche aus den oberen Theilen der Oder hinabgehen, oder von den unteren Theilen hinaufgehen, und gegen Stettin geführt werden, sollen in der Stadt niedergelegt werden, und daselbst Niederlage halten.
 - 2) Alle über Stettin gehende Schiffe sollen mit ihren Waaren keine anderen Wasserwege suchen, namentlich nicht die Regelsig oder andere Arme, sondern nur auf der Oder ihre Fahrt halten, welche man die rechte Fahrt nennt, wie es vor Alters gewesen ist.
 - 3) Kein Fremder darf Getreide ausführen, wenn er es nicht von einem stettinschen Bürger gekauft hat.
 - 4) Die Ausfuhr des Getreides soll nicht anders, als nur mit Bewilligung der Rathmannen verboten werden¹⁾.
- Diese wichtige Urkunde änderte mit einem Male den bisherigen Gang des Oderhandels. Bis dahin konnten alle

¹⁾ Baltische Studien II. 126.

Schiffe von Frankfurt und den unteren Oberstädten durch Stettin nach der See fahren, und hatten nur die Zölle zu zahlen. Dasselbe geschah auch rückwärts von der See her. Jetzt aber durften sie nur dann durch Stettin geben, wenn die Waaren daselbst eine dreitägige Niederlage gehalten, und wenn dafür die Niederlagsgebühren bezahlt waren. Getreide durfte sogar nur dann aus der Stadt geführt werden, wenn es von einem stettinischen Bürger erkaufte war. Wer daher mit Getreide durch die Stadt wollte, mußte damit nicht bloß Niederlage halten, sondern er war auch genöthigt, dasselbe von einem stettinischen Bürger wieder zu kaufen, und durfte erst dann damit weiter. In Stettin galt diese Bestimmung nur für das Getreide; in Frankfurt war sie auf mehr Waaren ausgedehnt. Ein Straßenzwang mußte nun nothwendig eintreten, denn ohne denselben war das Niederlagsrecht nicht zu behaupten, und es galt nicht bloß für Waaren, welche zu Wasser durch Stettin geführt wurden, sondern auch für die auf Wagen transportirten, und zwar für Güter aller Art, so daß es in dieser Beziehung viel ausgedehnter war, als das Frankfurter Niederlagsrecht, das nur für gewisse Waaren galt.

In demselben Jahre 1283 ertheilten die Herzoge von Pommern der Stadt nochmals die Versicherung der Zollfreiheit ihrer Bürger durch ganz Pommern, welche sie schon bei ihrer Umwandlung zur deutschen Stadt erhalten hatte!). Auch hierin war Stettin vor Frankfurt bevorzugt, welches fast nirgend zollfrei war. Solche Umstände vereinigt mußten nothwendig den Handel Stettins ganz ungemein heben.

Im Jahre 1284 versprach König Erich von Norwegen den slavischen und anderen Städten, unter jenen auch Stettin, sie gegen Alle zu schützen, welche sie in seinen Reichen in ihren Rechten gekränkt haben, und erwartet umgekehrt, dasselbe von den Städten. Außerdem versprach Erich, als König der

1) Brüggemann Pommern I. 148.

Dänen, allen Deutschen, welche die Märkte zu Skanör besuchen würden, seinen Schutz. Demnächst bewilligte er auf acht Jahre den Kaufleuten der slavischen Städte, die sein Reich besuchen würden, mehrere Freiheiten. Seinen Unterthanen aber verbietet er, Güter nach Norwegen zu führen, weil er dies den slavischen Städten versprochen, die von den Norwegern beleidigt seien¹⁾. Diese großen Vergünstigungen hatten allerdings eine Ursache, denn der König verband sich mit mehreren Fürsten, Grafen und den slavischen Städten, unter diesen auch mit Stettin, zu gegenseitigem Schutze²⁾. — Wir sehen hier mit Entschiedenheit, daß die Kaufleute der slavischen — oder was hier ganz dasselbe ist, der nachmals sogenannten hanseatischen Städte — aufgemuntert und mit mannigfachen Freiheiten begabt werden, um Dänemark mit deutschen Waaren zu versorgen, und daß ihnen sogar ausschließlich das Recht beigelegt wird, auch Norwegen damit zu versehen. Weder Dänen noch Norweger durften deutsche Waaren nach ihrem eigenen Vaterlande führen, und so war es natürlich, daß der frühere Handelsgeist dieser Völker völlig unterdrückt wurde, und daß er sich nicht wieder entwickelte; daß der Alleinhandel nach diesen Reichen in ihren Händen mit Ausschluß jedes Anderen verblieb, wußten die Hansestädte auf die schlaueste Weise theils durch List theils durch Gewalt zu erreichen. Man erwäge nun, daß Englands Handel und Fabrikation damals gar nichts bedeuteten, daß aber Deutschland, in der Mitte Europas gelegen, nach allen Seiten hin handelte, und in keinem anderen Lande der Welt so viele Waaren erzeugt wurden, als in ihm, so lag der Gedanke: die ganze Welt damit zu versorgen, gar nicht so fern, und namentlich mußten die Kaufleute der slavischen Städte und der Hansa den Norden und Osten von Europa als das natürliche Gebiet ihres Handels betrachten. Sie versorgten ausschließlich Dänemark, Norwegen, Schweden, das ganze jetzige Rußland und den

¹⁾ Sartorius-Lappenberg *Hansa, Urkunden* p. 135—137.

²⁾ *U. a. D.* 138—141.

größten Theil von Polen mit deutschen Waaren, besonders mit Tuch und Leinwand, denn bis zur Tuchfabrikation hatte man es in diesen Ländern nicht gebracht. Man kleidete sich dort in Wolle, aber nur in der Form roher Schafpelze, die ohne Ueberzug aus zusammen genäheten Fellen bestanden, deren Wolle nach inwendig gelehrt war. Tuch erhielt man nur aus Deutschland, und hier wurde es in ungeheuren Quantitäten angefertigt. Alle Städte des nördlichen Deutschlands waren voll von Tuchmachern und Wollarbeitern, in allen bildeten sie das zahlreichste und mächtigste Gewerk, das meist an der Spitze der sogenannten vier Gewerke stand, überall waren sie wohlhabend, üppig und zu Excessen geneigt, obgleich kein Tuchmacher mehr als zwei Stühle beschäftigten, auch nicht bei Licht arbeiten durfte, überall bildeten die Gewandschneider (Tuchhändler) die reichste Kunst. Es waren meistentheils nur Ländtücher, welche man im nördlichen Deutschland verfertigte, und worin man sich kleidete, in den natürlichen Farben der Wolle, weiß, braun, schwarz, oder auch melirt, grau, welche Farben, wie der Schnitt der Kleidung, uns noch in den Mönchs- und Nonnentrachten aufbehalten worden sind. Außerdem wurden aber auch blaue und schwarz gefärbte Tücher angefertigt, weil die Zahl der schwarzen Schafe nicht ausreichte. Die ungeheure Größe des Marktes und dessen enormer Bedarf kann einen ungefähren Begriff von der Größe der Geschäfte, bloß in diesem einzigen, aber allerdings dem Hauptartikel, gewähren, und läßt ermeissen, wie trotz der Gefahren weiter Reisen, dennoch über alle Maßen dabei verdient wurde. Auch andere Zeuge aus Wolle, so wie Hüte und Mützen, lieferten nicht unerhebliche Handelsartikel. Der Handwerker verdiente damals bei geringer Arbeit, im Durchschnitt nur eine sechsstündige, weil die religiösen Pflichten viele Zeit in Anspruch nahmen, und einer meist geringen Geschicklichkeit weit mehr, als er zum Leben brauchte, das allerdings einfacher war, als jetzt.

Die hansischen Kaufleute genossen einer großen Menge von Freiheiten und Begünstigungen, besonders in den nordischen

Königreichen, und es wurde deshalb mit großer Aufmerksamkeit darüber gewacht, daß kein Fremder durch geheime Verbindungen in Stettinschen Schiffen Güter versendete, oder auf irgend eine Weise an den Vortheilen der Hansa Theil nähme. Jeder Kaufmann in Stettin mußte deshalb jährlich, wenn er zum ersten Male Waaren fortschickte, den sogenannten Professionseid leisten, und schwören: daß er Korn, Wolle, Salz, Hering, kurz alle Waaren, welche er dieses Jahr über auf- und niederwärts ausschiffen, oder zum Ausschiffen verkaufen würde, für seine eigene Baarschaft und Vermögen, auf seinen Kaufmanns-Glauben (Kredit), Gewinnst und Verlust an sich gebracht, und dazu sich keiner Hülfe, Gesellschaft und Matschaperie derer, welche zu Stettin unter des Raths Zwang und Bürgerrecht nicht geseßen, bedient hätte; daß er ferner alle Waaren, welche er als Faktor in diesem Jahre verkaufen oder verschicken würde, nicht von Fremden zugesandt erhalten hätte, auch keinen andern, als Bürgern verkaufen wollte. So wurde dieser Eid bis nach der preussischen Besitznahme, wo die Niederlagsgerechtigkeit mehr und mehr verfiel, jährlich abgelegt, und noch bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts wurde er in Bezug auf die Leinwand geleistet, seit 1800 aber nicht jährlich, sondern von jedem sich etablirenden Kaufmanne, sobald er den Bürgereid geschworen hatte.

Man sieht hieraus, daß die Hansa darauf ausging, den gesammten Handel ihren Genossen zuzuwenden, und jedem andern Kaufmanne das Emporkommen unmöglich zu machen. Der hansische Kaufmann durfte mit keinem andern in Kompagnie treten, von ihm Geld borgen oder Waaren auf Kredit oder in Kommission nehmen. Er konnte nur gegen baare Zahlung von ihm kaufen, durfte ihm aber nicht einmal etwas verkaufen, wenn er nicht Bürger einer Hansastadt war. Da der hansische Kaufmann durch die großen Zollfreiheiten und Begünstigungen aller Art gegen jeden andern in außerordentlichem Vortheil stand, so konnte es ihnen nicht fehlen, mit großem Gewinn zu handeln, und alle andern vom Markte zu

verdrängen. Jede Hansastadt mußte durch diese Vortheile nothwendig, wenn sie es nicht schon vorher gewesen wäre, eine Handelsstadt werden.

Mit den Niederländern ist später ein Vergleich geschlossen worden, daß aus und nach Schlesien Rôthefässer und Kramwaaren gegen eine gewisse Recognition Stettin vorüber schiffen dürften¹⁾.

Die Stadt Stettin erhielt im Jahre 1289 vom Herzoge Bogislaw die freie Schifffahrt und Zollfreiheit auf der Peene und Swine. Es war dies eigentlich nur die bestimmte Versicherung, daß ihre allgemeine Zollfreiheit auch auf diese Flüsse angewendet werden solle²⁾. Für den Verkehr, der auch in der nördlichsten Odergegend bereits statt fand, spricht noch folgender Umstand. Im Jahre 1290 übergab Godefridus, Abt des Klosters Stolp an der Peene, die Fährre bei der Swine einem gewissen Thoderico zu Lebn, gegen einen gewissen Antheil und Dienste³⁾. Es kann dies nur die Fährre sein, welche neben dem Dorfe West-Swine, von dem jetzigen Swinemünde quer über die Swine nach dem Möwenhaken führt, und noch jetzt vorhanden ist, denn nur hier ist einzig und allein eine Fährre an der Swine möglich. Wir sehen daraus, daß sie schon im Jahre 1290 verliehen wurde; ihr Vorhandensein wie ihre Benutzung läßt aber auf einen Verkehr und eine Straße quer durch die Inseln Uesedom und Wollin schließen, ohne welche sie unnütz gewesen wäre, und welche wir im Folgenden noch specieller nachweisen werden.

König Eric und Herzog Hakon von Norwegen ertheilten den Städten, unter welchen auch Stettin, im Jahre 1294 abermals große Freiheiten, durch welche der Handel und dessen reicher Gewinn noch mehr als bis jetzt gesichert wurden⁴⁾. In demselben Jahre erweiterte Herzog Bogislaw das frühere Privilegium von 1249 dahin, daß weder an der Oder, noch am frischen

¹⁾ Sell Stettiner Niedersage S. 8. ²⁾ Balthasar Appar. 13.
³⁾ Dreger Delrichs Urf. Verz. 21. ⁴⁾ Sartorius-Lappenberg Hansa, Urf. 176.

Haff und der Peene, ein Schloß oder eine Feste gebaut werden sollte ¹⁾. Es war dies ein bedeutendes Versprechen, das dem Handel Sicherheit verlieh, aber auch zugleich beweiset, wie sehr die Städte die Schloßer haßten und fürchteten.

Herzog Otto erlaubte am 12. Nov. 1299 der Stadt Stettin, einen Damm mit den nöthigen Brücken von Stettin nach der Stadt Damm zu erbauen. Zur Erleichterung giebt er ihnen volle Macht, alle dazu erforderlichen Materialien unentgeltlich benutzen zu können. Außerdem soll in dem ersten Jahre, in welchem der Bau begonnen wird, jede Hufe im Lande über der Oder 2 Schilling Pfennige an Hülfsbaugeldern geben, eben so im zweiten Jahre; wegen des dritten behielt sich der Herzog die Bestimmung vor; Alle, welche über den Damm gehen und fahren, wurden einem Zolle unterworfen, von dem jedoch der Abt und die Mönche zu Kolbzig, alle Geistliche, Ritter und Knappen, welche in Pommern befehlt waren, ausgenommen wurden. Alle Anderen zahlten vom Pferde 1 Pfennig, von Hausgeräth 4 Schillinge, vom Lastthier $\frac{1}{2}$ Pf., von 5 Schweinen 1 Pf., eben so von 5 Schafen oder Ziegen, der Fußgänger gab $\frac{1}{2}$ Pf. Diesen Zoll sollte die Stadt zu ewigen Zeiten besitzen und einnehmen, und davon Damm und Brücken unterhalten ²⁾. — Für Stettins Bedeutung und Wohlhabenheit schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts giebt es keinen überzeugenderen Beweis, als die Unternehmung des in der Urkunde erwähnten großartigen und kostspieligen Baues, zu welchem, obgleich ihn der Herzog durch eine außerordentliche Hufensteuer unterstützte, wie durch freie Lieferung der Materialien, die städtischen Mittel doch das meiste hergeben mußten. In neuester Zeit hat diese merkwürdige Urkunde, die nebenbei auch das Märchen beseitigt: es habe einer des Geschlechts von Bork zur Strafe für einen an der Person des Landesfürsten begangenen Frevel diesen Damm erbauen müssen, ein besonderes Interesse dadurch erhalten, daß der Umfang der

¹⁾ Balthasar Appar. 14. ²⁾ Baltische Studien II. 135.

hier an Stettin förmlich übertragenen Zoll-Berechtfame, zum Gegenstande rechtlicher Verhandlungen, und somit auch gründlicher historischer Untersuchungen geworden ist ¹⁾. Der Damm ist eine Meile lang, und 3—4 Ruthen breit. Man gelangt zu ihm über die 348½ Fuß lange Oderbrücke. Er wird außerdem durch zwei große Brücken, von denen die über die kleine Regeltz 120 Fuß, die über die große Regeltz 661 Fuß lang ist, und 19 kleinere Brücken unterbrochen. Bei der an der großen Regeltz steht das Zollhaus. Alle diese Bauwerke sind in alten Zeiten nicht geringer gewesen, als in neuen. Daß auch schon jetzt von der Mark her nach Stettin ein ansehnlicher Verkehr statt fand, ergiebt sich auch daraus, daß die Herzogin von Pommern, Mechtildis gleichzeitig mit ihrem Sobne Herzog Otto I. im Jahre 1302 befaß, daß aller kaufmännische Verkehr jeder Art von Schwedt nach Stettin nicht mehr über Meinekendorf und Tantow, sondern über Garz gehen solle, sowohl hin als zurück, daß aber in Garz kein Zoll von ihnen erlegt werden solle ²⁾. Herzog Bogislaw bestätigte zugleich das Privilegium von 1299 wegen des Dammes nach Damm ³⁾. Trotz dieser Bestätigung erhob sich zwischen Stettin und Damm ein Prozeß wegen des Dammzolles, den Herzog Otto I. 1305 dahin entschied, daß die Bürger der Stadt Damm allerdings den Stettinern auf dem Damme zu zollen hätten, daß dagegen die Stettiner der Stadt Damm auf der Brücke (über die Plöne) zwischen Pyritz und Damm keinen Zoll zu geben hätten ⁴⁾.

In demselben Jahre 1305 gab Herzog Otto I. der Stadt Garz die Freiheit, Brücken und Wege über die Oder und Oderbrücke bis an die feste Erde zu machen, und dafür einen Brückenzoll zu nehmen ⁵⁾. Sie hat auch wirklich die Brücke über die Oder gebaut, die, weil sie über mehrere Fluß-

¹⁾ N. a. D. 138. ²⁾ Baltische Studien IV. II. 111. 112. Dreger-Delrichs Urk. Verz. 33. ³⁾ Brüggemann Pommern I. 148. ⁴⁾ Balthasar Appar. 17. ⁵⁾ Baltische Studien IV. II. 124. Dreger-Delrichs Urk. Verz. 37.

arme und ein sehr sumpfiges Terrain führte, von großer Länge war. Hier also war ein Uebergang über die Oder, der offenbar das Niederlagsrecht und den Straßenzwang von Stettin so sehr beeinträchtigte, daß es sich nur erklärt, wenn man weiß, daß das Recht des Brückenbaues Garz in einem Augenblicke des Unmuthes über Stettin ertheilt worden ist. Die Brücke hat bis in den dreißigjährigen Krieg gestanden, wo sie von den kaiserlichen Truppen abgebrannt wurde¹⁾. Nachher hat Garz keine Brücke wieder über die Oder gebaut. So sehr hatten sich nach dem dreißigjährigen Kriege die Zeiten geändert, daß die Stadt das Recht eine Brücke zu bauen, welches sie 1305 als eine Wohlthat freudig benutzte, als eine schwere Strafe von unerträglicher Härte betrachtet haben würde. — Auf welchen Wohlstand der Oderstädte lassen Unternehmungen, wie die Brücken bei Frankfurt, Oderberg, Garz und Stettin, sowie der Damm nach Damm schließen! Man bedenke nur, welche kostbare Bauten gleichzeitig die Befestigungen, Thore, Mauern, Gräben und Wälle, und deren Unterhaltung den Städten auferlegten, sowie der Bau von Kirchen, Kapellen, Klöstern, Rathhäusern, Kaufhäusern, Hospitälern zc., mit welchem allen die spätere Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wenig zu schaffen hatte, welche sogar größtentheils verfallen ließ oder zerstörte, was in alter Zeit erbaut worden war, dann wird man die thörichten Behauptungen zu würdigen wissen, nach welchen erst seit der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts für diese Lande eine Zeit des Wohlstandes und Wohlbefindens angebrochen sein soll!

Der Unfrieden des Herzogs mit Stettin muß schnell vorüber gegangen sein, denn 1307 lobt der Herzog die aufrichtige Treue der Stettiner, vermehrt das Territorium der Stadt und bestimmt dessen Grenzen, die sich noch sehr gut auf Specialkarten verfolgen lassen, ein Beweis, daß der Wasserlauf sich seit dieser langen Zeit nur wenig geändert haben kann, denn

¹⁾ Brüggemann Pommern I. 182.

die Grenzen sind in der Beschreibung fast nur durch Flugarme bestimmt. Er gesteht der Stadt das Recht zu, daß sie seine Vasallen, wenn sie sich Kriminalverbrechen in der Stadt zu Schulden kommen lassen, vor ihren Stadtrichter zu Rechte stellen kann; in Lehnsangelegenheiten behält sich der Herzog die Entscheidung vor. Ferner bekennt er, daß Stettin seit Alters nicht gewohnt sei (*non consuerit ab antiquo*), seinen Vorfahren einen höheren Zins zu geben, als 100 Mark Brandenburgischen Geldes jährlich zum Feste St. Martini, und daß er, wie seine Nachfolger sich mit diesem gewohnten Zinse (*in hoc consueto censu*) begnügen, und von der Stadt nach dem Rechte nicht mehr verlangen wolle¹⁾. — Es ist merkwürdig, daß hier wie in der Mark bei der Feststellung der Orbede immer auf die Gewohnheit, welche seit Alters herkömmlich ist, zurückgegangen wird, nicht aber auf ein urkundliches Recht. Genau dasselbe war auch bei Berlin und Köln der Fall, denn auch hier bezog sich der Markgraf auf das, was die Bürger gewohnt waren zu geben. Wir dürfen daraus wohl schließen, daß die Abgabe in diesen Städten schon gegeben wurde zu einer Zeit, in welcher in diesen Gegenden noch keine Urkunden gegeben wurden, denn sonst bezöge man sich auf die schriftliche Festsetzung, nicht auf die Gewohnheit. Wenn dies nun für Stettin ohne alles Bedenken als richtig betrachtet werden kann, warum soll es nicht auch für Berlin und Köln gelten? — Die Orbede ist ihrer Natur nach, wie es durch neuere Untersuchungen immer wahrscheinlicher wird, nichts anderes, als eine Steuer von demjenigen Grundeigenthum, welches vom Kriegsdienste gegen das Ausland befreit ist. Jeder Vasall hatte vom Grund und Boden seinen Lehndienst zu leisten, der darin bestand, daß er sich gerüstet, nach Maafgabe seiner Besitzungen mit mehr oder weniger Leuten und Pferden zur Heeresfolge stellte. Schon im 12. Jahrhundert mußte aber der Landesherr, wenn es

¹⁾ v. Sieffert Urkunden-Sammlung I. 247.

einen Krieg gegen das Ausland galt, seine Vasallen frei halten und ihnen jeden Schaden ersetzen. Die Städte besaßen Grundstücke mit Eigenthumsrecht als sogenanntes Erbe, die aber in den slavischen Ländern bei dem Landesherren zu Lehn gingen, ohne zum Kriegsdienste im Auslande verpflichtet zu sein. Dennoch schützte sie der Landesherr durch seine bewaffnete Macht, und für diesen Schutz und die Befreiung von der Heeresfolge im Auslande, wurde den Städten wahrscheinlich die Bede oder Orbede auferlegt, die anfangs bei jedem Kriege wo das Heer zusammen gezogen wurde, erbeten wurde (daher der Namen Bede, auch hieß sie *consagittatio*, *precaria*, *Orbör* zc.); später aber auf eine jährliche Summe festgesetzt wurde, und dies war in Stettin, wie wir hier sehen, gewohnheitsmäßig schon längst vor 1305 geschehen. Ist diese Entstehung der Orbede richtig, wie es wahrscheinlich ist, so ist die Orbede nach denselben Grundsätzen veranschlagt worden, wie der Manddienst, und eine Stadt hatte um so mehr zu zahlen, je mehr Erben sie auf ihrem Grunde und Boden besaß. Nicht die Ausdehnung des letzteren, sondern dessen Werth kam in Betracht. Die Zahl der Erben stand aber offenbar mit der Bevölkerung, der Größe und dem Wohlstande der Stadt im Verhältniß, denn alles Dreies war davon abhängig, und so erhalten wir in der Orbede ein Mittel, die damalige Bedeutung der einzelnen Städte wenigstens im Allgemeinen vergleichen zu können. Stettin zahlte 100 Mark Brandenburgischen Geldes, Berlin (schon vor 1307) ebensoviel, Köln 50 Mark, Frankfurt 200 Mark, und doch hat man behaupten wollen, Frankfurt, Berlin und Köln seien damals noch sehr unbedeutende Orte gewesen. Folgerichtig muß man dann auch behaupten, Stettin sei eben so unbedeutend gewesen, als Berlin, und nur von der halben Bedeutung, als Frankfurt. Dies kann man sich gefallen lassen, aber man halte zugleich fest, was wir über Stettin und seine Bedeutung in dieser Zeit oben mitgetheilt haben, und weiterhin wird sich dies noch mehr ergeben.

Das J. g. 1307. S. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120.

Im Jahre 1308 bestätigte Herzog Otto der Stadt Stettin das 1283 erhaltene Recht der Niederlage¹⁾, so wie auch das Privilegium von 1245 wegen der Fährre nach Damm und des Kaufhauses, was vermuthen läßt, daß der Damm noch nicht beendigt, und die Fährre noch in Gebrauch gewesen sein mag²⁾. Ferner verbot der Herzog noch in demselben Jahre, daß kein Fremder von der Ernte an bis Ostern Korn kaufen solle³⁾. Es war also Mißwachs eingetreten.

Die Markgrafen von Brandenburg, Waldemar und Johann, benutzten eine Bedrängniß des Herzogs Otto von Pommern durch ihre persönliche Dazwischenkunft und Verhandlung im Jahre 1311, um ihren Untertanen ein wichtiges Recht zu verschaffen und zu sichern. Herzog Otto von Stettin erklärte den Markgrafen: der Baum (der die Oder bei der Niederlage zu Stettin sperrete) solle ewig ihnen, ihren Erben, ihren Städten und Mannen offen stehen, aus- und einzufahren, und es sollte von ihnen nichts weiter gefordert werden, als die rechten Zölle, wie sie von Alters her gestanden hätten⁴⁾. Der Baum schloß die Oder, und wurde vorgelegt, wenn sich ein Schiff der Niederlage entziehen, oder unbefugter Weise über Stettin hinausfahren wollte, auch wurde er des Nachts geschlossen. Die Erklärung sagte also: die Brandenburgischen Landesherren und die Bürger ihrer Städte wie die Mannen können künftig zu Wasser durch Stettin nach der See fahren, ohne ihre Waaren niederzulegen oder Niederlage zu bezahlen; sie geben nichts weiter, als die alten rechten Zölle. Somit also war für sie auf dem Wasserwege die Niederlage nicht vorhanden, und der Fluß ihnen bis zur See wieder eben so offen, wie er es vor dem Jahre 1283 gewesen war, ehe Stettin das Niederlagsrecht erhielt. Dies war für die Brandenburgischen Städte, insonderheit für Frankfurt, von großer Wichtigkeit, denn es konnte nun mit den pommerischen Seestädten Stralsund, Greifswald, Anklam u.

¹⁾ v. Giesstedt Urkunden-Samml. I. 243. ²⁾ Brüggemann Pommern I. 148. ³⁾ A. a. D. 144. ⁴⁾ Gerken Cod. I. 179.

ein direkter Handelsverkehr eröffnet werden, der seit 1283 unterbrochen war, und von da an nur durch Stettins Vermittelung geführt werden konnte. Daß ein solcher direkter Verkehr mit jenen Städten jetzt wieder eröffnet wurde und fort bestand, ergibt sich, namentlich für Berlin, mit Gewißheit, so wie sich auch zeigt, daß die damaligen Oderschiffe in die See hinausfuhren, und die Küstenstädte besuchten. Die obige Urkunde zeigt auch, daß die märkischen Städte vor Alters und vor 1283 in Stettin Zölle bezahlt haben, die als die rechten bezeichnet werden. Wir erblicken daher hier keinen neuen, sondern einen alten Handel, bei welchem sich die Verhältnisse durch Gewohnheit festgestellt hatten, und wenn der Handel der märkischen Städte in Stettin schon 1283 alt war, so wird man seinen Beginn wohl in die Wendenzeit setzen müssen. Man vergleiche, was wir oben und in dem ersten Stücke dieser Beiträge darüber mitgetheilt haben, und sich gegenseitig ergänzt und bestätigt.

Herzog Otto bestimmte 1312, daß zwischen Stettin und Ueckermünde keine Schiffsstätte zu halten sei, weder bei Ziegenort, Grampe noch Damm, sondern alle Schiffe sollen ihr Korn, Holz, Kohlen zc., ohne anzulegen, nach Stettin bringen, bei Verlust des Kornes oder der Güter ¹⁾. Auch vergrößerte er in demselben Jahre das Territorium der Stadt, und bestimmte dessen Wassergrenzen ²⁾.

Die Stadt Stettin war mit dem Herzoge Otto I. wegen der Wasserzölle in Mißbelligkeiten gerathen. Ohne die der Stadt 1289 verliehene Zollfreiheit auf der Peene und Swine zu achten, hatte er an beiden Strömen Zölle eingerichtet, und verlangte von den Stettinern, sie zu zahlen. Darüber erhob sich ein Streit, der 1313 damit endigte, daß der Herzog versprach, die unbilligen Zölle auf der Swine und Peene abzuschaffen ³⁾.

¹⁾ Dreger-Deletrichs Urf. Herz. 46. Balthasar Appar. 19. Brüggemann Pommern I. 149. ²⁾ v. Giesebedt Urf. Samml. I. 245. ³⁾ Balthasar Appar. 19.

Gegen die ausdrückliche Bestimmung des Privilegiums hatten die Stettiner von den Mönchen und Leuten des Klosters Colbag auf dem Steindamme, der nach der Stadt Damm ging, Zoll gefordert. Herzog Otto I. verlieh daher 1314 ausdrücklich dem Kloster Colbag die Freiheit von diesem Zolle, und erklärte das den Stettinern wegen des Dammes verliehene Privilegium ¹⁾. Diese Nachricht zeigt, daß der Damm nunmehr fertig und im Gebrauch war.

Die erwähnten Vorgänge veranlaßten die Stadt Stettin bei dem Herzoge Otto auf eine erneuerte Zusicherung ihrer Zollfreiheit anzutragen. Im Jahre 1315 ließ er ihr deshalb ein neues Privilegium wegen ihrer Freiheit vom Zoll und Ungelde und wegen der Münze ausfertigen ²⁾. Dennoch wollte die Stadt Damm diese Freiheit nicht gelten lassen, sondern forderte von den Stettiner Waaren, die hindurch gingen, den Zoll. Herzog Otto I. verlieh deshalb 1317 der Stadt Stettin ein Privilegium wegen der freien Durchfuhr der Waaren durch die Stadt Damm ³⁾.

Die Städte Greifswald, Demmin, Anklam, Stargard, Stettin, Piriz, Greifenhagen, Garz und Penkun hatten sich dem Herzog Otto gar sehr verpflichtet durch Uebernahme der Bürgschaft für einen wichtigen Vertrag. Ob es nun Bedingung war, oder ob der Herzog sich aus Dankbarkeit getrieben fühlte, die Städte zu belohnen, bleibt dahin gestellt, genug, er ertheilte 1320 den Städten Stettin, Piriz, Greifenhagen, Garz und Penkun das Privilegium, daß ihre und alle Kaufleute, welche in die Swine und Peene ein- oder ausgehen, oder auch daselbst verweilen werden, von allem Ungelde und Zoll befreit sein sollen. Sollte auch jetzt oder künftig unter den Herzogen von Pommern, oder mit anderen Fürsten irgend ein Krieg ausbrechen, so sollen doch alle Kaufleute, welche wegen ihres Handels in die Peene oder Swine einlaufen, oder sich daselbst aufhalten, oder auslaufen werden, von Seiten des

¹⁾ Dreger-Deletrichs Urkunden Verz. 49. ²⁾ Brüggemann Pommern I. 149. ³⁾ Balthasar Appar. 20.

Herzogs Otto und aller derer, die durch seinen Willen thun und lassen, stets freies und sicheres Geleit haben. Ferner sollen alle Bürger besagter Städte von allem Zoll und Ungelde in allen Landen seiner Herrschaft jetzt und künftig frei sein, sowie er sie auch bei allen ihren Rechten, Gnaden und Freibeiten erhalten will¹⁾.

Hierdurch erhielten demnach alle fünf Städte das Recht, eine durch Zollfreiheit möglichst begünstigte Seehandlung zu treiben. Nicht minder wichtig war es, daß alle Kaufleute für zollfrei auf der Peene und Swine erklärt wurden. Ein wichtiger Schritt zum Besseren und zur Beförderung der Handlung war zugleich die vollständige Neutralitätserklärung aller Kaufleute auf diesen Strömen im Falle eines Krieges.

Allein eben dieses Privilegium verwickelte die Städte Stettin und Garz in einen großen Streit mit einander. Garz wollte von der ihm verliehenen Freiheit, Seehandel zu treiben, Gebrauch machen; Stettin aber, im Besitze des Niederlagsrechts, weigerte sich, die Garzer Schiffe weiter, als bis zu seinem Baume geben zu lassen. Die Sache gelangte endlich an den Herzog Otto, und dieser ertheilte im Jahre 1325 dem Rath und der Gemeinheit der Stadt Garz freie Macht, wenn der Rath von Stettin ohne ein allgemeines Gebot des Herzogs, ein besonderes Verbot gegen die von Garz erlasse, also, daß sie ihr Kaufmannsgut von Garz nicht niederwärts nach dem frischen oder salzigen Haffe führen, oder von niederwärts hinauf nach Garz bringen könnten, so sollen die von Garz wieder verbieten, daß kein Gut von oberwärts her nach Stettin geführt werden solle²⁾. Das Niederlagsrecht von Stettin wurde durch solche Anordnungen allerdings gar sehr beeinträchtigt, und konnte nicht in dem Umfange ausgeübt werden, wie die Frankfurter das ibrige ausübten.

Im Jahre 1323 kamen von Niga her drei Briefe nach Deutschland, geschrieben von Gedemin, König der Lithauer und

¹⁾ v. Giesstedt Urf. Samml. I. 113. Dreger-Deletrichs Urf. Verz. 55. Balthasar Appar. 21. ²⁾ v. Giesstedt. Urf. Samml. I. 190.

Russen, Fürst und Herzog von Semgallen, der eine an alle Mönche des Predigerordens, besonders der Provinz Sachsen, der zweite an die Minoritenmönche, der dritte an die Rathsmannen der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, und die Kaufleute auf Gotthland. Die Briefe besagten: der König harre mit großer Sehnsucht auf die Ankunft päpstlicher Botschafter, sei bereit zu Allem, was der Papst vorschreiben werde, und bitte deshalb, ihm Weisliche zu senden, die sein Volk unterwiesen. Er wolle die Kirche beschützen, die Priester ehren, den Gottesdienst erweitern, Kriegsleuten, die in sein Land ziehen würden, wolle er Einkünfte und Ländereien verleihen, soviel sie fordern möchten. Kaufleute und allerlei Künstler oder Handwerker, Waffenschmiede, Verfertiger von Kriegsmaschinen, Stell- und Nademacher, Steinmezer, Goldschmiede, Salzbereiter, Müller, Fischer &c. mögen mit Weibern, Kindern, Vieh und Habe in sein Land, und wieder aus demselben frei ziehen, ohne Zölle oder andere Belästigung. Ackerleuten, die sich bei ihm niederlassen wollen, verleiht er zehn Freijahre von allen Zinsen oder Diensten, nach deren Ablauf verlangt er nach Maaßgabe der Fruchtbarkeit ihrer Ländereien nur das in allen Ländern Uebliche. Durch das Gebiet des Herzogs Boleslaus von Masovien könne Jeder sicher zu ihm gelangen. Einzöglinge mögen sich des Rechts der Stadt Riga bedienen, oder eines andern, wenn es ihnen besser dünkt. Zwei Kirchen habe er den Minoriten in Wilna und Novogrod erbaut, eine will er dem Predigerorden erbauen. Er wünscht Lehrer, die der polnischen, semgallischen und preussischen Sprache kundig sind, und will ihnen mit der Zeit noch mehr Kirchen einräumen, &c.¹⁾ Es ergab sich indessen schon nach kurzer Zeit, daß König Gedemin weder

¹⁾ v. Közebue ältere Geschichte Preußens, erste Ausgabe II 353. Dreger Specimen Juris publ. Lubec. 183. Vergl. Sarrorius-Lappenberg Hanfa, Urf. p. 305. und über die angefochtene Rectheit der Urkunden Voigt Geschichte Preußens IV. 387 ff. und die Beilage VI. p. 626.

Christ geworden war, noch die Briefe geschrieben hatte, durch welche selbst der Papst verleitet worden war, eine Gesandtschaft dahin zu schicken. Es leidet kein Bedenken mehr, den Erzbischof von Riga für ihren Verfasser zu halten, der mit ihnen seine rachsüchtigen Pläne gegen den deutschen Orden fördern wollte. Aber auch von ihm verfaßt, liefert das dritte Schreiben dennoch den Beweis, daß schon damals Stettin mit jenen entlegenen Gegenden in Verbindung stand, und es in der Lage sein mußte, die ausgesprochenen Zwecke zu fördern. Ein solches Schreiben aber konnte damals allerdings als ganz verdachtlos erscheinen, weil mehrere Fürsten jener östlichen Gegenden damals bemüht waren, ihre Länder durch Kolonisten und Handel in Aufnahme zu bringen, und zu dem Ende Einladungsschreiben an die Kaufleute der Handelsstädte erließen. So hatte z. B. Andreas, Herzog von Lodomirien und Herr von Neußen (Nostbruggland) im Jahre 1320 an die Stadt Thorn geschrieben: er wünsche die Aufnahme seiner Länder, sowie den Nutzen aller Fremden zu befördern, welche seine Lande mit Tüchern, Kaufmannswaaren oder andern Dingen besuchen würden, und habe zu dem Ende nach dem Rathe seiner Barone und Edeln allen Besuchern das Recht verliehen, daß keiner seiner Zöllner oder Beamten von ihnen Tücher oder Waaren fordern oder von denselben etwas nehmen solle. Alle Rechte, welche die Kaufleute zur Zeit seines Vaters im Lande Neußen hatten, sollen künftig alle Fremden und Kaufleute mit vollem Rechte genießen. Wenn irgend einem Fremden oder Kaufmann, der sein Land besucht, irgend eine Beleidigung, Beschwerde oder Gewalt von Einem in seinem Lande zugefügt, und nachgewiesen würde, so verpflichtet er sich, ihnen für jeden Pfennig, der ihnen unrechtmäßiger Weise entzogen worden, zwei wieder zu geben ¹⁾.

¹⁾ Da die Urkunde noch unbekannt ist, theilen wir sie nach dem Originale mit: An. dei gracia dux Ladimirie et dominus Russie, discretis viris consulibus scabinis ac universis ciuibus in Thorun, favorem et in omnibus affectuosam uoluntatem. Noverit vestram

Auch mit der Stadt Greiffenhagen gerieth die Stadt Stettin wegen der Fabrt in die See in Streit. Die Herzoge Otto und Barnim ertheilten 1325 der Stadt Greiffenhagen das Recht, wenn sie durch Stettin segeln wollen, und die Bürger von Stettin den Baum schließen, oder sie anderweitig zurückhalten, daß sie umgekehrt die von Stettin auf der Regelitz und Oder zurückhalten sollten, bis die Beleidigung abgestellt sei, und die Greiffenhagener die von ihnen und ihren Vorfahren ertheilte Freiheit genießen könnten¹⁾. Stettins Vorrechte wurden dadurch allerdings geschmälert, und noch mehr, als 1326 Herzog Otto den Städten Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin und Treptow zur Beförderung ihrer Aufnahme versprach, daß allen Kaufleuten, die mit ihren Waaren diese Städte bereisen, oder von da mit ihren Waaren zurückgehen würden, in dem Lande binnen der Swine und der Oder kein Zoll, kein Geleitsgeld (denarii ducatus) und kein sonstiges Ungeld abgefordert würde²⁾. Stettin hatte dies Recht ebenfalls, aber es mußte es mit zu vielen theilen.

Die festen Schlöffer müssen damals der Stadt Stettin von neuem Besorgniß eingeflüßt haben, denn Herzog Barnim

discrecionem, quod nos cupientes melioracionem terre nostre ac eciam profectum omnium hospitem terram nostram cum pannis, mercimoniis (sic) vel rebus quibuscunque ingredi volencium, usi consilio maturo baronum ac nobilium nostrorum, omnibus hospitibus ius tale per presentes concedimus, quod nullus de cetero Theloneatorum (sic) vel ministerialiorum (sic) nostrorum ab eis pannos vel mercimonia exigere debeat, nec eciam omnino ista atemptare. Ceterum omnia iura, que tempore patris nostri felicis memorie in terra russie omnes negociatores habuerunt, volumus, ut de cetero omnes hospites seu negociatores sui iuri perfruantur. Item si alicui hospiti vel negociatori terram nostram ingredienti, alicue iniuria vel molestia aut violencia illata fueris (sic), per aliquos nostros in terra nostra, quod ostendi poterit, pro uno quolibet denario iniuste ablato vel recepto duos reddere obligamur. Hec autem omnia in verbo donacionis nostre pro nos et pro omnes nostros firmiter volumus observari. Datum in ladimiria in die Ruffi martyris, Anno domini MCCCXX. Pergament mit der Spur eines auswärtig aufgedruckten Siegels. Ich verdanke die Urkunde Herrn Voßberg.

¹⁾ Baltische Studien VIII. II. 201. ²⁾ Balthasar Appar. 16., berichtigt in Geßterding Beitrag z. Gesch. d. Stadt Greifswald, 39.

versprach 1329 der Stadt Stettin abermals, kein Schloß an der Oder, Peene und Swine zu bauen, auch von den Kaufleuten daselbst keinen Zoll oder Ungeld zu fordern, was wohl wieder geschehen sein mochte¹⁾.

Es bestand jetzt, und vielleicht schon längst, in Stettin die Compagnie oder Gilde des Seglerhauses, eine Gesellschaft von lauter Kaufleuten, welche Seefahrt trieben, und an deren Spitze vier Aldermänner standen. Im Jahre 1334 vermachten die Alderleute Johann von Brull, Thydemann Westphal, Rudolf Scherff und Engelbrecht Sachsendorf einem gewissen Altare 6 Hufen im Dorfe Wolzin²⁾. Auch ergibt sich, daß die Holländer nach Stettin handelten, denn die Herzoge Wartislaw und Barnim ertheilten 1336 den Holländischen Kaufleuten sicher Geleit³⁾.

Im Jahre 1339 bestätigten die Herzoge Bogislaw, Barnim und Wartislaw den Städten Stettin, Greiffenbagen und Gollnow alle ihre Rechte, namentlich, daß alle ihre Einwohner und Bürger zollfrei sein sollen in der Swine, Peene, und in allen Städten. Das Schloß Prittur (Pritter auf der Ostseite der Swine) machen sie sich anheischig, niederzubrechen, und nimmermehr wieder aufzubauen, noch irgend ein anderes, auf keiner Seite der vorbenannten Wasser⁴⁾. Dies läßt vermuthen, daß auch die an der Swine gelegenen Schlösser Lebbin und Stormerswerder als solche nicht mehr vorhanden waren.

Eine wichtige Erwerbung machte Stettin im Jahre 1345. Herzog Barnim III. verkaufte nämlich der Stadt die Münze und den Zoll, welche beide bisher landesherrlich gewesen waren⁵⁾.

Die Alderleute der Gilde des Seglerhauses zu Stettin stifteten 1346 in St. Jacobskirche einen neuen Altar. Diese Gilde, mit besonderen Privilegien und Statuten versehen, galt als das vornehmste Glied der Stadt, und hatte das Segler-

¹⁾ Brüggemann Pommern I. 149. ²⁾ Friedeborn Stettin I. 118. ³⁾ Balthasar Appar. 26. ⁴⁾ Höfer Urkunden 373. ⁵⁾ Brüggemann a. a. D. I. 149.

haus neu erbaut, woraus wohl folgen dürfte, daß sie schon lange bestand. Es diente, wie in andern Hansestädten zu Zusammenkünften, Berathschlagungen, Besprechungen und zur Erweiterung¹⁾, war aber nur für die zur Gilde gehörigen Kaufleute bestimmt.

Die Warthe war bis dahin nicht schiffbar; 1347 aber erhielten die Bürger der Stadt Driesen die Berechtigung, Getreide, Mehl, Malz, Tücher, Heringe, Fische, Holz, Asche, Kupfer, Eisen, Salz und jede Kaufmannsware auf der Warthe auf- und abwärts bis Schwedt (und Stettin) bringen und holen zu dürfen²⁾.

Herzog Barnim bestätigte der Stadt Stettin im Jahre 1349 alles Eigenthum, sowie auch die Zollfreiheit im ganzen Lande, auf der Oder, auf dem Haff, auf der Wangerig, auf der Swine, dem Wein und der Peene. Ferner bekennt er, daß er ihr die Münze und den Zoll in Stettin verkauft habe³⁾.

Im Jahre 1352 vereinigten sich die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin auf zwei Jahre zum Schutze des Meeres, das durch Räubereien unsicher gemacht wurde, und vertheilten die daraus entstehenden Kosten unter sich⁴⁾. Die Städte traten hier als eine förmliche Macht auf, da keiner der benachbarten Fürsten geneigt oder im Stande war, die Polizei des Meeres zu handhaben.

Markgraf Ludwig von Brandenburg setzte 1353 fest, daß alle Wagen mit Kaufmannsgütern von Landsberg nach Stettin über Soldin gehen sollten, statt über Neuenburg⁵⁾.

Die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald und Stettin faßten 1354 gemeinschaftliche Beschlüsse über die Zusammensetzung des Erzes, aus welchem die Grapengießher die Grapen (große kesselartige Kochgefäße, welche über dem Feuer aufgehängt wurden), gegossen werden sollten. Sie bestimmten, daß dazu weiches Kupfer nach rech-

¹⁾ Friedeborn Stettin I. 119. ²⁾ Klöden Waldemar III. 164.
³⁾ v. Giesstedt Urk. I. 225. ⁴⁾ Sartorius-Lappenberg Hanse
Urk. 423. ⁵⁾ Klöden Waldemar IV. 147.

tem Maaße gemengt, genommen werden sollte, nämlich zum Schiffspfunde weichen Kupfers die Hälfte Grapenspeise, oder 4 lievische Pfund Zinn ohne Blei. Jeder Grapengießler sollte seine Arbeit mit seinem Zeichen versehen, und wer anders mengt, wird als Fälscher bestraft, und zahlt 10 Mark Silbers, worüber ein Kaufmann, der mit Grapen handelt, und ein Grapengießler entscheiden sollen. Auch sollen Kesselflickern keine Grapen verkauft werden ¹⁾).

Im Jahre 1354 übertrug Markgraf Ludwig den Rathleuten der Städte Frankfurt und Stettin die Regulirung des Lohns der Schiffknechte auf der Oder, sowie der polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung der Zollbetrugationen. Auch setzte er fest, daß beide Städte mit einander übereinkommen sollten, die Bürger beider Städte mit ihren Gütern auf der Oder friedlich und sicher sein zu lassen, auch wenn zwischen der Mark und Pommern ein Krieg bestehen sollte ²⁾).

Für alle Hansestädte gab es keine wichtigere Macht, als Dänemark, denn es beherrschte den größten Theil der Ostsee. König Waldemar machte große Fortschritte, seine Macht zu mehren, die deutschen Fürsten im Wendenlande, in Cassuben, Pommern und Rügen erkannten die dänische Lehnsboheit. Allein auch Schonen wollte er in Besiz nehmen, zuvor aber lud er 1360 die Bürgermeister der fünf wendischen Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald freundlich ein, bei ihm zu erscheinen, in dessen Staaten sie ihren wichtigsten Markt fanden. Sie kamen, und es scheint, daß er die Theilnahme der Städte am Zuge nach Schonen wünschte. Das aber lehnten sie ab; dagegen bekräftigte er ihnen gegen Zahlung von 4000 Mark Lübisch ihre Handelsfreiheiten in seinen Staaten, bei deren Kostenübernahme Stettin für Greifswald eintrat, und wobei Lübeck sich im Falle eines Krieges mit Dänemark eine Aufkündigung des Friedens ein Jahr zuvor ausbedung.

¹⁾ Sartorius-Lappenberg Hanse, Urk. p. 431. ²⁾ Gerken Cod. V. 35. Vergl. Stück I. S. 70.

Seit uralten Zeiten bestand zu Wisby auf der schwedischen Insel Gotthland eine Niederlassung deutscher Kaufleute aus denjenigen Städten, welche nachmals zur Hansa zusammentraten, und mit diesen Städten fortwährend in Verbindung blieben. Sie vermittelten den Handel zwischen den nordöstlichen Ländern der Ostsee und Deutschland, der von außerordentlicher Wichtigkeit war, und bildeten in Wisby den Hauptbestandtheil unter dem Namen des deutschen Kaufmannes in Gotthland. Für die wendischen Städte der Hanse war diese Niederlassung von der höchsten Wichtigkeit. Sie betrachteten sie als die ihrige, wenn auch Wisby zu Schweden gehörte, denn der Kaufmann stand damals zum Theil außerhalb der politischen Verhältnisse und ihrer Umgrenzungen. Wenngleich man wußte, daß König Waldemar Schweden angreifen wolle, so erregte es doch einen Schrei des Erstaunens, als man erfuhr, er habe ohne Warnung und Ansage das reiche Wisby überfallen, geplündert und gänzlich zerstört, es galt als eine That beuteluftiger Räuberei, bei welcher die Hansestädte unermesslich verloren. Auf die erste Nachricht von dem Vorgefallenen belegten diese alles dänische Gut mit Beschlagnahme, und verboten auf einer Versammlung zu Greifswald jede Zufuhr von Waaren nach Dänemark und Schonen bei Verlust der Ladung und des Lebens. Sie verbanden sich 1361 mit den Königen von Norwegen und Schweden, um den Ueberfall zu rächen. Es waren Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stettin und Colberg. Die preussischen Städte bewilligten zur Unterstützung einen Pfundzoll. Noch in demselben Jahre gesellten sich ihnen die Städte Hamburg, Bremen und Kiel zu, und die Könige ertheilten ihnen und allen Städten und Kaufleuten der deutschen Hanse unschätzbare Freiheiten in ihren Reichen. Mit den Städten waren auch von den deutschen Fürsten der Graf Heinrich von Holstein und der Herzog von Mecklenburg verbunden, und so zogen sie zur blutigen Fehde, von dem Grafen von Holstein und dem lübbischen Bürgermeister Johann Wittenburg geführt.

Die Städte hatten sich zur Bestellung von 2000 Rittern und Knechten, gewappnet, mit den nöthigen Schiffen und Kriegsbedarf anheischig gemacht, und zwar stellten: Lübeck 6 Koggen oder große Schiffe, 6 Schnicken oder Schuten, 600 Gewappnete, 1 Werk (Mauerbrecher) und 1 Blide (Wurfgeschütz); Hamburg 2 Koggen und 200 Gewappnete; Rostock und Wismar 6 Koggen, 6 Schnicken oder Schuten, 600 Gewappnete, 1 Werk und 1 Blide. Ebenso die beiden Städte Stralsund und Greifswald zusammen. Kolberg, Stettin und Anklam zusammen mit Hülfe der ihnen untergebenen Städte stellten 6 Koggen, 6 Schnicken oder Schuten, 600 Gewappnete, außerdem stellten Stettin und Kolberg jedes eine Blide, mit Meistern und Arbeitsleuten zu allen Werken und Bliiden. Bremen stellte eine Kogge mit 100 Gewappneten, Kiel ein Schiff von 40 Lasten mit 30 Gewappneten und 10 Schützen, die See zu beschirmen, zusammen demnach 27 Koggen, 24 Schnicken oder Schuten, 1 Schiff, 2740 Gewappnete, 3 Werke und 5 Bliiden¹⁾. Um diese Macht im richtigen Verhältnisse zu den damaligen Zuständen würdigen zu können, muß man wissen, daß die Könige von Schweden und Norwegen, ungeachtet der größten Anstrengungen, sich doch nur anheischig machen konnten, zusammen 2000 Ritter und Knechte nebst den nöthigen Schiffen zu stellen. Für die Kriegskosten sollten den Hanseaten die Einkünfte königlicher Schlösser haften, und diese sollten auf Schlösser in Schonen übertragen werden, sobald man in Schonen festen Fuß gefaßt haben würde. Ueberhaupt aber wollen die Könige nie wieder Schonen verpfänden ohne den Rath der Städte, die auch die nächsten zum Pfande sein sollen, eine Bestimmung, die für den Heringsfang der hanseatischen Städte von unermesslicher Wichtigkeit war, wie sich weiterhin zeigen wird.

Die Verbundenen plünderten im Sommer 1362 Kopenhagen, und verwundeten des Dänenkönigs einzigen Sohn, daß er an den Folgen starb. Die Sieger wandten sich nach Scho-

¹⁾ Sartorius-Lappenberg Hansa, Urf. p. 493 — 497.

nen, wo die 2000 Schweden und Norweger zu ihnen stoßen sollten, es war aber Niemand da. Dessenungeachtet griffen sie Helsingburg an, und belagerten es zu Lande. König Waldemar von Dänemark aber überfiel unversehens die verlassene Flotte, eroberte einen Theil der Schiffe, und ließ sie davonführen, worauf die Belagerer mit König Waldemar um freien Abzug handelten, und mit dem Rest der Flotte nach Hause fuhren. Diese Unvorsichtigkeit kostete dem Lübecker Bürgermeister den Kopf. Die Könige von Schweden und Norwegen waren wahrscheinlich durch Geldmangel zur Unthätigkeit verdammt; sie verpfändeten der Hanse darum die Insel Desland. Allein es war alles anders gekommen, als man erwartete. Man hatte geglaubt, den Krieg mit einem Schlage beendigen zu können. Jetzt konnte nun in diesem Jahre kein Heringfang stattfinden, und das war nicht bloß ein empfindlicher Schade, sondern man wußte auch das Bedürfnis nicht zu befriedigen. Man kam daher überein, den Dänen die Zufuhr der Heringe nach den Seestädten zu erlauben, nur dürfe die Ladung keinem Hanseaten gehören, und als König Waldemar Unterhandlungen anbot, schlossen sie einen Waffenstillstand von Martini 1362 bis Heil. drei Könige 1361, mit freier Zurückgabe der Gefangenen und freiem Verkehr während des Waffenstillstandes. Das Mißlingen der Unternehmung schob man nicht ganz mit Unrecht auf die Wortbrüchigkeit der Könige von Schweden und Norwegen. Sie hatte ein schweres Geld gekostet. Bloß die Städte Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar schlugen ihren Verlust auf 258,000 Mark Silbers an. Nach Ablauf des Waffenstillstandes wurde er verlängert, und 1365 kam es zu einem Frieden, der den Hansestädten nur einige unbedeutende Freiheiten mehr, als früher gewährte. Von einem Eröse für den Raub auf Gothland ist keine Rede. König Hakon von Norwegen hatte unterdessen die dänische Prinzessin Margarethe zur Gemahlin genommen. Die aus diesen veränderten Verhältnissen sich ergebenden Bestrebungen brachten es dahin, daß die Schweden ihre bisherigen Könige

Magnus und Hakon (Vater und Sohn), der Krone verlustig erklärten, und sie 1363 dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg antrugen. König Waldemar von Dänemark schaffte sich unterdessen viele neue Verbindungen und Freunde, insonderheit päpstliche Befehle zu seinen Gunsten. Auch in den Streit der abgesetzten Könige von Schweden mit dem Herzoge Albrecht mischte er sich, und endlich wurde entschieden, daß Albrecht zwar König bleiben, aber Schonen und die Inseln Gothland und Deland an Waldemar abtreten sollte.

Stettin war bei allen diesen Vorgängen und Verhandlungen unmittelbar thätig und theilhaftig. Bis zur Mitte des Sommers 1363 hatte der Stadt dieser Krieg 18,970 sundische Mark Pfennige, und außerdem noch an Nebenkosten 124½ Mark reinen Silbers gekostet, ungerechnet die Lösegelder der Gefangenen¹⁾.

König Waldemar begann unterdessen einen neuen Krieg mit Schweden, und bei dieser Gelegenheit erprekte er von den Bitten der hansischen Seestädte in Schonen Gelder, die schon einmal bezahlt waren, erhöhte ihnen die Abgaben, und raubte ihnen viele Schiffsgüter. Vergebens wurde zu Falsterbo darüber verhandelt. Auch der König Hakon von Norwegen hatte sich, anstatt den Hanseaten beizustehen, an ihren Gütern vergriffen. Die Hanseaten kamen deshalb zu Cöln am Rheine zusammen, und die Ostsee- wie die Südersee-Hanseaten beschloßen den Krieg gegen die Könige von Dänemark und Norwegen. Die wendischen und liebländischen Städte wollten 10 große Koggen stellen, jede mit 100 Mann, zu jeder Kogge eine Schüte und eine Snicke. Die 6 preußischen Städte stellten 5 Koggen, die Städte an der Südsee stellten jede eine Kogge mit 100 Mann, worunter 20 Armbrustschützen, Campen stellte außerdem noch 2 Rheinschiffe und im Ganzen 150 Mann, und die von Seeland stellten 2 Koggen. Mit dem Frühling um Ostern wollte man sich im Dorefund ver-

¹⁾ Sartorius-Lappenberg Hanse, Urk. p. 516, vgl. 527. 541.

einigen. Kein Kauffahrer soll sich früher, als die Flotten durch den Sund wagen, den Flotten aber liegt es ob, die Kauffahrtschiffe (Friedeloggen) zu schützen, deren Mannschaft jedoch mit guten Waffen versehen sein muß. Wer aus den Bundesstädten sich in den Dienst der beiden Könige begiebt, oder ihnen Waaren, Kriegsbedarf oder Speise zuführt, ist in allen diesen Städten für immer friedlos. Zur Aufbringung der Kriegskosten wird ein Pfundzoll auferlegt, und man rechnete auf die Hilfe König Alberts von Schweden. Die Städte schlugen den Schaden, der ihnen durch die Aufhebung ihrer Privilegien in Schonen verursacht wurde, auf die damals ungeheure Summe von 200,000 Mark an. In Jütland bildete sich unterdessen eine heimliche Verschwörung gegen Waldemar, und machte mit den Städten gemeinschaftliche Sache.

Einer solchen Macht fühlte sich der König Waldemar nicht gewachsen. Am grünen Donnerstage verließ er, mit großen Schätzen beladen, sein Königreich, übergab dasselbe einem Statthalter, und flüchtete nach Brandenburg. Es begann nun eine furchtbare Verheerung der nordischen Seeküsten. Die Küste von Norwegen, von Lindsnäs bis über Gøthaelv hinaus, wurde schauerhaft verwüstet, Städte und Dörfer wurden in Asche gelegt, und ungeheure Beute gemacht. Erst im August erhielt Norwegen einen Waffenstillstand. In gleicher Art verfuhr man mit den dänischen Küsten, Kopenhagen wurde geplündert, sein Schloß erobert, der Hafen sollte durch versenkte Schiffe verdorben werden, Helsingör wurde genommen, wie Nyköping, Skånö, Falsterbo und Malholm in Lolland, Seeland aber raubend und brennend durchzogen. König Albert eroberte fast ganz Schonen, gemeinschaftlich belagerte man Skanderborg und andere königliche Schösser, und drang bis Viborg und Ålborg vor. So verging der Sommer, im Winter begnügte man sich, die festen Plätze besetzt zu halten. Die Belagerung von Helsingburg kostete außerordentlich viel, da es sich tapfer vertheidigte. Noch im Juli 1369 war es nicht genommen. Mit König

Albert, seinem Vater und den übrigen Mecklenburgischen Fürsten schlossen die Städte einen sehr vortheilhaften Traktat, der weit aussehende Pläne verräth, und auf nichts Geringeres hinausging, als für die Städte ganz Schonen zu erwerben. Die reiche Heringsküste war in ihrem Besitze, und während der herbilichen Fischerei erklärten sie dieselbe für alle Kaufleute neutral. In anderen Stellen dauerte der Krieg fort. Dänemark war genöthigt, sich zum Frieden zu bequemen, und im Mai 1370 wurde er zu Stralsund definitiv abgeschlossen. Die Städte hatten sich dabei trefflich vorgesehen. Zum Ersatz der Kriegskosten sollten sie 15 Jahre lang zwei Drittel aller landesherrlichen Einkünfte beziehen, welche aus den Schonischen Schlössern und Vogteien Helsingborg, Ellenbogen (Malmö), Skanör und Falsterbode fließen, und zu dem Ende auf so lange die Vogteien und Schlösser in Verwahrung halten. Zur Bürgschaft dafür wird ihnen noch außerdem Schloß Warberg in Halland mit Zubehör übergeben. König Waldemar soll dies mit seinem großen Insignel besiegeln, wenn er bei dem Reiche bleiben, und keinem Andern das Reich gestatten will, demnächst seine Bischöfe, Ritter und Knappen. Sollte der König sein Reich einem andern Herrn gestatten, oder mit Tode abgehn, so sollen die Dänen keinen Herrn empfangen, es geschähe denn mit dem Rathe der Städte, und wenn er ihnen ihre Freiheiten mit seinem großen Insignel besiegelt, sowie die Bischöfe, Ritter und Knappen, die sie dazu ersehen werden, dasselbe thun sollen. Die Sühne soll gehalten werden, auch wenn der König sie nicht besiegelt, die Städte aber brauchen sie nur bis Ostern zu halten. Das künftige Handelsverhältniß wurde in besondern Traktaten vortheilhaft gestaltet.

Es bedarf kaum einer Hinweisung, wie sehr die Städte durch diesen Frieden an Genugthuung, Geld, Macht und Einfluß gewannen. Ihr Handel nach Dänemark war gesichert, geregelt und mit größeren Vortheilen verknüpft als früher. Das Schloß von Kopenhagen, ein Dorn im Auge

aller Hanseaten, wurde geschleift, ein Drittel von Schonen, einer für ihre Fischerei überaus wichtigen Provinz, wie der Sund, war in ihren Händen, mit einem Worte, der Krieg war eine sehr gute Handelspekulation gewesen. Stettin war bei allen diesen Vorgängen sehr nahe betheilig.

Während dies geschah, oder vielleicht auch schon früher, trat zu Stettin die Handelsgesellschaft der Drakeer unter dem Namen der Marienbrüderschaft zusammen. Sie ging auf den Heringsfang aus, und hatte auf Schonen zu Dragoe, damals Drake genannt, ihre Bitten, die unter eigenen Wögten standen, und vom Rathe zu Stettin bevollmächtigt wurden. Viel später entstanden zu demselben Zwecke zu Stettin noch die Falsterboder-Compagnie, welche zu Falsterbo ihre Bitten hatte, 1452 die Elbogner-Compagnie, welche zu Malmoe (damals Elbogen) ihr Haus, und endlich die Ulfstedter-Compagnie, welche zu Ulfstadt (damals Ulfstadt) ihre Bitten hatte¹⁾. Sie trieben den Heringsfang, und die Stiftung dieser Gesellschaften läßt wenigstens ahnen, von welcher großer Wichtigkeit derselbe für Stettin war; sie besuchten dabei, wie alle Heringsfischer das thaten, die Märkte in Schonen mit mitgebrachten Waaren, und zogen von alle dem einen höchst bedeutenden Gewinn.

Der Stadt Stettin wurde das Privilegium von 1299, den Dammzoll auf dem Damme von Stettin nach Damm betreffend, im Jahre 1371 bestätigt, so wie auch das von 1307, die Wassergrenzen der Stadt betreffend.

Im Jahre 1376 wurde das Privilegium der Niederlage zu Stettin und die Zollfreiheit der Stadt bestätigt.

Herzog Swantibor von Pommern war im Jahre 1378 außer Landes, während zwischen der Mark und Pommern ein Krieg bestand. Markgraf Otto von Brandenburg hatte deshalb alle Pässe und Fahren in der Mark besetzen lassen, um den Herzog bei seiner Rückkehr aufzufangen. Der Bürger-

¹⁾ Friedeborn Stettin 103—104, Brüggemann Pommern I, 157.

meister von Stettin, Otto Jageteufel übernahm es, den Herzog glücklich nach Stettin zu schaffen, und führte ihn, in Begleitung von mehreren Bürgern, als Kaufmann verkleidet durch die Mark, mehrere beladene Wagen führend. Dennoch wurde die Sache verrathen, und Markgraf Otto ließ durch seine Ritter Jagd auf ihn machen, doch gelang es dem Herzoge, Stettin glücklich zu erreichen¹⁾.

In den Jahren 1370, 71 und 79 hatte Stettin die ausgeschriebenen Hansetage durch Deputirte besuchen lassen, so auch 1381 und 1384²⁾, und 1389 ertheilte Herzog Bogislav der Stadt Stettin die Befreiung vom Neme oder Rudergerde³⁾. 1390 gab ihr der König Wladislaw von Polen ein Privilegium wegen freier Schifffahrt, und wiederholte dies 1392⁴⁾.

Ogleich die Stadt das Münzrecht hatte, so mußte doch der Landesherr, wenn Aenderungen gemacht werden sollten, seine Genehmigung ertheilen. 1397 erhielt deshalb die Stadt von den Herzogen Swantibor III. und Bogislav VII. das Privilegium, weiße und Stettinsche Pfennige zu schlagen⁵⁾.

In demselben Jahre gaben beide Herzoge den Befehl, daß alle vor Garz vorbeigehende Waaren daselbst von einem Sonnenschein bis zum andern liegen bleiben sollten⁶⁾. Es war dies ein beschränktes Niederlagsrecht zu Gunsten der Stadt Garz, mit welchem aber Stettin schwerlich zufrieden gewesen ist.

Die Draker-Compagnie zu Stettin stiftete 1401 in der Mönchenkirche einen neuen Altar, und versah ihn mit Einkünften und einem Priester, weil sie es für unbillig erachtete, „sich mit großem Gelde und Gütern zu überhäufen, und Gott dem Herrn, dem Geber alles Guten, nicht etwas davon mitzutheilen“⁷⁾. -- Dies ist gewiß ein sehr bestimmter Beweis, daß die Draker-Compagnie in ihrem Heringshandel vortreffliche und einträglische Geschäfte machte. Gewiß aber ist dies Bekenntniß, daß sie großes Geld und

¹⁾ Friedeborn Stettin 60. ²⁾ U. a. D. Sartorius Gesch. der Hanfa II. 62. ³⁾ Brüggemann Pommern I. 150. ⁴⁾ U. a. D. ⁵⁾ U. a. D. ⁶⁾ U. a. D. p. 181. ⁷⁾ Friedeborn Stettin 104.

Güter gewönne, ein sehr naives. 1407 stiftete die Compagnie einen zweiten Altar in der Marienkirche¹⁾.

1408 ertheilten die Herzoge Swantibor III. und Bogislav VII. den Stettinern Erlaubniß, einen Pfennig von 4 Finkenaugen zu schlagen, und 1409 machten sie alles Vieh und Wildpret, welches die Stettiner zur eigenen Consumtion gebrauchten, zollfrei²⁾.

Nachdem wir nun alles, was sich in diesem Zeitraum als von Einfluß auf die Handelsverhältnisse der Stadt Stettin ergibt, mitgetheilt haben, ist es nöthig, einen allgemeinen Blick auf diejenigen Waaren zu werfen, welche damals besonders von Stettin in den Handel gesetzt wurden. — Im Wesentlichen waren es dieselben, welche wir schon bei Frankfurt kennen gelernt haben: Getreide, Nutzholz, Honig, Felle, Leder, Tuch, Leinwand, Zeuge aus Wolle, Leinen und Seide, Salz, Vieh, Eisenwaaren, Gewürze, Meiß zc., doch ist es nicht möglich, diejenigen, welche das Uebergewicht hatten, zu bezeichnen. Alle ohne Ausnahme scheint der Hering übertroffen zu haben, und ohne Zweifel verdankte ihm das alte Stettin vorzugsweise seinen Wohlstand. Für den ganzen Oderhandel war aber der Hering von einer so unermeßlichen Wichtigkeit, daß es Pflicht wird, über den damaligen Heringsfang und Heringshandel ausführlicher zu sprechen, um so mehr, als dieser wichtige Theil der mittelalterlichen Geschichte dieser Gegenden so gut als gar nicht bearbeitet ist.

Der Hering (*Clupea* L.) gehört zu den Bauchflossern, und umfaßt eine Menge einzelner Fischarten, von welchen aber nur folgende hier in Betracht kommen.

1) Der gemeine Hering (*Clupea Harengus* L.), von allen die bekannteste Art, wird 10 bis 12 Zoll lang, hat einen kleinen Kopf, große Augen, eine kurze schräg nach oben liegende Mundöffnung mit vorstehendem Unterkiefer, vorn in beiden Kinnladen einige kleine Zähne, eine Spitze mit feinen

¹⁾ A. a. D. ²⁾ Brüggemann Pommern I. 150.

Zähne besetzte Zunge. Der Rücken ist dick und schwärzlich, die Seitenlinie kaum sichtbar, die Seiten silberglänzend, die Schuppen länglich, auf dem Kiemendeckel ist ein rother oder violetter Fleck, welcher nach dem Tode verschwindet. Bei jeder Brustflosse befindet sich ein dreieckiger Anhang, die Rückenflosse hat 18 bis 19, die Brustflossen 15 bis 18, die Bauchflosse 8 bis 9, die Afterflosse 16 bis 17, die gabelförmige Schwanzflosse 16 bis 18 Strahlen, alle Schwimfflossen haben eine graue Farbe. Das Fleisch ist mit Fett durchwachsen, die Schwimmblase einfach, an beiden Enden spizig, geht bis an den Kopf und endigt sich in der Paukenhöhle, Milch- und Eierstöcke (Rogen) sind doppelt. Der Hering schwimmt schnell und kräftig, er nährt sich von kleinen Krebsen und Würmern, auch von Fischen. Er lebt in der Ost- und Nordsee und im nördlichen atlantischen Meere. In der Ostsee, wo man den Hering häufig Strömling nennt (in Schweden Strömming), unterscheidet man ihn in vier Arten:

- a) den Sill, die größte Art. Er wird im Winter mit Netzen auf Untiefen gefangen, die in einer Fuhr vor der offenen See liegen, in die Fuhrten geht er selten. Im Winter ist er fetter, als im Sommer. Die meisten, welche man erhält, sind Milchner, selten sind die Rogner. Er erscheint besonders gegen die Mitte des Sommers mit andern Heringen.
- b) Der Frühlingsströmling, Fuhrströmling oder gölte Strömling, kommt dem vorigen in der Größe am nächsten, ist sehr fett, geht in die Fuhrten hinein, laicht beim Aufgehen des Eises, und geht dann in ungeheurer Menge zur See. Anfangs bekommt man nur Milchner, später finden sich auch einige Rogner.
- c) Der Herbstströmling, ist der vorige Fisch, hat aber einen breiteren Rücken als alle andern Heringe, und eine dicke blauliche Haut darauf. Er ist so fett, als ein Mal, laicht vom 24. August bis 14. September, wird im Herbst gefangen, und man erhält von ihm nur

Milchner. Er ist der beste Hering der Ostsee, und besonders in den Fuhrten sehr fett. Jetzt ist er in der Ostsee nicht mehr so häufig, als ehemals, und er ist es vorzüglich, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben. Der Schußströmmling ist klein und magerer, als die vorigen, zeigt sich zuerst um den 18. Mai auf Untiefen, und laicht. Ende Juni zeigt sich ein zweiter Strich, und diese wiederholen sich bis in den September, oft noch später, er hat von allen den meisten Rogen und Milch, und ist weniger in Fuhrten, dagegen in großer Menge an der Seekante zu treffen. Auch dieser Hering ist in früheren Zeiten in großer Menge gefangen worden, und hier besonders zu beachten.

2) Die Spratte, Sprotte oder der Breitling (*Clupea Sprattus* L.), ist kleiner und schmaler als der Hering, und hat einen oder zwei Strahlen mehr in der Afterflosse. Der dicke Kopf läuft spizig zu, ist oft goldfarbig, die Stien schwärzlich, die Kiemendeckel sind gestrahlt, silberfarbig. Er wird nicht leicht über 4 bis 5 Zoll lang und einen Zoll breit, seine Schuppen sind zart und fallen leicht ab. Die grauen Flossen sind kurz und zart. Er findet sich mit dem vorigen, aber auch im mittelländischen Meere. In Schweden wird er ebenfalls Strömmling genannt, und man unterscheidet:

- a) den Negströmmling. Er ist weicher, fetter und kleiner als der Hering, der Kopf ist größer, der Bauch schärfer, zeigt sich zwischen dem 18. Mai und 29. Juni, und bleibt in manchen Jahren ganz aus. Er drängt sich in Fuhrten und Buchten, wie in Flußmündungen, und hat wenig und dünnen Rogen und Milch.
- b) Der Scharfbauch oder Messerströmmling, ist von dem vorigen nicht verschieden, kommt aber erst im Herbst wenn der Reif fällt.
- c) Der Nömagaströmmling, kurz, dick, überaus fett und thranicht, hat rothgelben Speck, etwas lichterem Rogen oder Milch. Er fängt schon eine Stunde nach dem

Tode an zu verwesen, und ist wenig zu benutzen. Auch findet er sich erst gegen den Herbst, wenn die Heringsfischerei meist vorüber ist.

3) Der Pilchard (*Clupea Pilchardus* L.). Ist dem gemeinen Heringe sehr ähnlich, aber die Schuppen sind größer, die Zähne fast unsichtbar, die Rückenflosse steht mehr nach vorn, die Afterflosse hat 1 bis 2 Strahlen mehr. Die Oberflache zeigt fast überall einen Silberschimmer, der Rücken und mehrere Flossen sind blau. Er wird in sehr großer Menge an der Westküste von England bei Cornwall gefangen, wo er Ende Juli erscheint, im Herbst weggeht, und im Januar wiederkehrt. Er ist fett und wohlschmeckend, und wird als Hering verbraucht.

4) Der Anchovis (*Clupea Encrasicolus* L., *Engraulis Encrasicolus* Cuvier), 2 bis 5 Zoll lang, schmal, ohne Schuppen, und bis gegen den Rücken hin durchsichtig. Der Kopf ist auf dem Scheitel platt, und endigt in einer Schnauze. Die Kiefern sind schwachroth, der Rücken bläulich, Bauch und Seiten silbern. Die Rückenflosse hat 14, Brustflosse 15, Bauchflosse 7, After- und Schwanzflosse 18 Strahlen. Er lebt in der Ost- und Nordsee, im Atlantischen und Mittelmeere, und wird in ungeheurer Menge gefangen und eingesalzen.

Die großen Lüge der Heringe, von welchen ältere naturhistorische Bücher erzählen, scheinen mehr in der Phantasie ihrer Verfasser, als in der Natur begründet zu sein. Der Hering lebt offenbar, wie viele andere Fische, in den Tiefen des Meeres. Nur wenn er laichen will, erhebt er sich, denn der Laich kann nur durch die Einwirkung der Sonne ausgebrütet werden; sie kommen daher aus dem tiefen Grunde hervor, um den Rogen an den rauhen Boden der flacheren Stellen in der Nähe der Ufer zu befestigen, und die Milchner ergießen ihre Milch über denselben. Daher kommt es, daß zur Zeit des stärksten Fanges Milch und Rogen in den Fischen allezeit locker sind, daß folglich der Zeitpunkt des Laichens nahe ist.

Auch alle andern Fische laichen zu drei verschiedenen Zeiten, die nach dem Alter wechseln, und worauf außerdem die Temperatur des Wassers einwirkt, und so kann es nicht verwundern, wenn der Hering zu verschiedenen Zeiten zum Vorschein kommt. Im Frühjahre erscheint eine kleinere Art zum Laichen in der Ostsee, vielleicht jüngere, im Sommer eine größere, im Herbst wieder eine kleinere mit Milch und Hogen gefüllte. Beim Fange im Sommer findet man daher solche Heringe, welche schon im Frühlinge gelaiicht haben (Hohlheringe), solche, deren Hogen und Milch flüssig sind (Majecken), und solche, welche erst künftig laichen werden (Vollheringe). Die meisten Fische, welche im Frühling an die Küsten steigen, kehren erst im Herbst nach dem Meere zurück, und darum verschwinden die Heringe im Winter. Dieses plötzliche Erscheinen ungeheurer Schwärme von Heringen glaubte man früher nicht einem Steigen von Unten nach Oben, sondern einem Ziehen von Norden nach Süden zuschreiben zu müssen, aus den Gegenden der Eisregion nach der Nord- und Ostsee, ohne zu bedenken, daß ein Fisch, auch wenn er schnell schwimmt, in 24 Stunden nur $\frac{1}{2}$ Meile zurücklegt, also zu jener Reise etwa 3 bis 4 Jahre gebrauchen würde. Uebrigens kann das Suchen nach Nahrung und angemessenen Laichplätzen ohne Zweifel kleinere Reisen veranlassen.

Die Heringszüge bedecken eine sehr große Strecke des Meeres, sind oft mehrere Stunden breit, und reichen bis zu mehreren Klaftern in die Tiefe. Sie schwimmen dabei so dicht gedrängt, daß sie einander berühren. Die größten und stärksten Heringe sollen sich immer an der Spitze befinden. Schaaren von Möven und Seevögeln folgen diesen Zügen und machen auf sie Jagd, im Atlantischen Oceane auch Wallfische, besonders der Nordkaper. Auch der Schnepel und die Lachsforelle verfolgen die Heringe. Ihr Zug läßt sich durch die Unruhe des Wassers schon von weitem am Tage erkennen, des Nachts durch einen phosphorischen Schein. Ihre Vermehrung ist ungeheuer. Ein einziges Weibchen hat oft mehr als

68,000 Eier, und keine Fischart ist in jenen Meeren in gleicher Menge vorhanden. Griechen und Römer haben diesen Fisch nicht gekannt.

Die Fische finden sich gern wieder an den Orten ein, wo sie gelaiht haben, oder geboren wurden, wenn sie nicht durch Stürme oder andere Zufälle daran verhindert werden, und vermöge dieses Naturtriebes halten sich auch die Heringe lange an denselben Küsten, und vermag der Mensch mit einer gewissen Sicherheit im Voraus auf ihre Ankunft zu zählen. Im Laufe langer Zeiten aber treten darin doch Veränderungen ein, deren Ursachen nicht zu ergründen sind. Durch das ganze Mittelalter hindurch war die Ostsee der reichste Sammelplatz der Heringe, und namentlich waren die an der Küste von Schonen gefangenen die vorzüglichsten von allen, und dort in unermesslicher Menge vorhanden. Die Heringe der Nordsee standen ihnen in Menge und Güte weit nach. Auch die ganze Südküste der Ostsee hatte viele Heringe, und gewährte einen lohnenden Fang. Dagegen blieben sie 1313 an den Preussischen Küsten, welche seit undenklichen Zeiten daran einen großen Ueberfluß hatten, fast ganz aus, und zeigten sich nachher nicht mehr so reichlich, als früher, obgleich einzelne Jahre, wie z. B. 1415 auch dort einen sehr reichen Fang gewährten, noch mehr 1443. Jetzt hat die Ostsee weniger, und nicht so gute Heringe, als die Nordsee. Sollte es ganz unmöglich sein, durch künstliche Mittel das frühere Verhältniß wieder herzustellen? Meines Wissens ist diese Frage niemals aufgeworfen und dennoch ist sie für alle Anwohner der Ostsee von großer Wichtigkeit. In der Ostsee ist der Fisch seit den ältesten Zeiten gefangen, und versandt worden. Da er sich kaum 24 Stunden unverweset erhält, so muß er, ehe er verschickt wurde, nothwendig eingefalzen worden sein, und es ist einer der wunderbarlichsten kaum begreiflichen Irrthümer in der Geschichte, daß dies erst spät entdeckt worden sein soll. Man hat in den Ostseeländern diese Kunst schon in den frühesten Zeiten gekannt. Das Einsalzen der Fische war schon den Aegyptern

bekannt¹⁾), und konnte, wie dort, ebenso gut anderwärts aufgefunden werden.

In den Ostseeländern ist der Heringsfang, wie das Einsalzen der Fische uralt. In Dlaf Helgesons Sage erscheint am Horizonte ein Schiff, und man vermüthet, dasselbe habe Hering oder Salz geladen²⁾), unstreitig also schon damals zwei Produkte, welche vorzugsweise die Schiffahrt beschäftigten. Als Boleslav von Glogau im Jahre 1105 in Kolberg einfiel und plünderte, jubelten seine Polen besonders über die Beute an frischen Fischen, und verfertigten ein Lied, worin sie sagten: Andere hätten ihnen gesalzene und stinkende Fische gebracht, jetzt brächten sie zappelnde und frische Fische³⁾). Die Abtissin von Bingen, Hildegardis, schrieb im 12. Jahrhundert eine *Physica sacra*, und sagt darin⁴⁾): Der Hering hält sich lange Zeit, trocken oder mit Salz bestreut (*alec siccum, et longo tempore sale perfusum*), und wir erhalten damit einen sehr bestimmten Beweis, daß der Hering im 12. Jahrhundert bereits sowohl gesalzen, als geräuchert (gedörrt als Bückling) versandt wurde. Die Begleiter des heiligen Otto erkaunten im Jahre 1124 über den großen Reichthum von Fischen in Pommern, man kaufte eine Karre voll Heringe für einen Pfennig. Als der Bischof 1128 am Müritsee war, fand er daselbst einen Menschen auf einem Boote, dem er eine Menge Fische abkaufte. Als Bezahlung verlangte er Salz, denn er lebte von Fischen. Zum Salzen derselben erhielt er von dem Bischofe einen ziemlichen Vorrath Salz. Es zeigt das, wie sehr bekannt das Einsalzen der Fische war. In der That war der Heringsfang schon bei allen Küstenbewohnern der Ostsee ein so ausgedehntes Geschäft, daß Papst Alexander III. im Jahre 1160 den Völkern an der deutschen Küste in einer besonderen Urkunde den Heringsfang an Sonn- und Festtagen gestattete, weil während der Fangzeit jede

¹⁾ Diodor. I. 52. p. 62. ²⁾ Fischer Geschichte des Handels I. 72. ³⁾ Martin. Gallus p. 192. ⁴⁾ L. IV. c. 20.

Unterbrechung kostbar ist¹⁾. 1163 begannen die Bewohner des jetzigen Hollands auch an den Nordseeküsten einen ordentlichen Heringsfang einzurichten, indem sie auf die verschiedenen Plätze oder Standorte, wo der Fisch in allen Jahreszeiten anzutreffen sei, achteten²⁾. Im Jahre 1168 befand sich eine große Menge der Kaufleute wegen des Heringsfanges an den Küsten der Insel Rügen. Im November, wenn heftige Winde weheten, wurden sehr viele Heringe gefangen. Das Land wurde den Kaufleuten frei eröffnet³⁾. Daß aber die Heringe damals schon als Handelswaare weit verschickt wurden, und somit auf die Dauer eingesalzen waren, ergibt sich daraus, daß Markgraf Otto I. von Brandenburg im Jahre 1170 die Stadt Brandenburg vom Zolle befreiete, aber nicht von dem für Heringe (*halecibus*), Muränen und Lachse⁴⁾. Wäre der Heringszoll in Brandenburg unbedeutend gewesen, so würde die Ausnahme nicht gemacht sein. Eingefalzen aber konnten die Heringe nur nach Brandenburg kommen, weil sie sich frisch nicht halten, und gedörrte Heringe Bücklinge hießen. Dieser Name ist unstreitig sehr alt, und es sei uns hier gestattet, auf diese Benennungen näher einzugehen.

Das Wort Hering stammt von dem altdeutschen Worte Hari, Heri oder Har, das Heer, die Menge, welches gothisch harji, angelsächsisch hare und herge, altnordisch her heißt. Die Anhängesilbe ing oder auch ling zeigt eine Abstammung, oder einen Einzelnen aus der ersten Silbe an, wie Jüngling einer von den Jungen, Säugling, Fremdling, Silberling, und weil die Heringe in den größten Heeren erscheinen, so hieß ein Einzelner von diesen Heerfischen ein Hering. Wahrscheinlich sind diese Fische schon sehr früh gedörrt worden, um sie zu erhalten, theils in der Sonne, theils am Feuer. Man nannte dies aber bachan, packan, bachin, pachanne, bechun, peccun, d. h. backen, und ein Beckling oder Peckling war

¹⁾ Wörterbuch der Naturgeschichte, Weimar 1826. Bd. III. 238.
²⁾ Anderson Gesch. der Handl. I. 564. ³⁾ Helmsld Chron. slav. L. II. c. XII. 10. ⁴⁾ Buchholz Gesch. d. Churm. IV. Anh. 16.

einer von den gebackenen Fischen. Ohne Zweifel ist diese Zubereitungsart noch älter, als das Einsalzen. — Als letzteres erfunden war, mußte man die Salzlake benennen, und half sich mit einem schon bekannten Worte. Man kannte die Lauge aus Buchenasche, welche durch Kalk in eine scharfe Flüssigkeit umgewandelt wurde. Die Buche hieß niederdeutsch Böke und Būke, nordisch Beyke, und auch die Lauge hatte den Namen Böke erhalten wie Būke, das Einweichen in Lauge hieß Būken oder Bōken. Denselben Namen bekam auch die Salzlauge, aber weil sie nur eine Art der Būke oder Bōke war, wurde ein l angehängt, Būkel oder Bōkel, und das Einlegen in Salzlauge hieß Bōkeln, oder Einbōkeln. In den verschiedenen Gegenden änderte sich die Aussprache landschaftlich ab, bōkeln, pōkeln, pekeln und päkeln, und ein einzelner von denen, die im Pekel gelegen hatten hieß ein Pelling, wodurch diese Benennung ganz mit der, der gedörrten Fische zusammen fiel. Indessen ist, um Zweideutigkeit zu vermeiden, der Name Pelling, Būckling, Bücken, Bückling, auch Zibücken und Holländisch Bucking, den gedörrten Heringen geblieben. Der Salzbering heißt im Handel schlechtweg Hering oder auch Pōkelhering. Diese alten Worte vom Wilhelm Beucel ableiten zu wollen, der Ende des 14. Jahrhunderts in Flandern das Einsalzen erfunden haben soll, heißt aller Geschichte und Sprachkunde Hohn sprechen.

Bei dem Jahre 1183 sagt ein glaubwürdiger Schriftsteller Folgendes: Ob zwar die Dänen den Gebrauch der Deutschen nachahmen, welchen sie aus langem Beieinanderwohnen mit ihnen sich angeeignet haben, und sich nach Kleidung und Bewaffung den übrigen Nationen gleich gestellt haben, und da sie ehemals die Weise der Schiffer in ihrer Kleidung befolgten, wegen der Gewohnheit der Schifffahrt, weil sie die Strandgegenden bewohnen, so sind sie doch jetzt nicht bloß in geschorenem Tuche von verschiedenem Grau¹⁾, sondern auch in Purpur (d. h. Sammt)

¹⁾ Scarlatico vario griseo. — Hier kann scarlatico nicht scharlach heißen, sondern es ist die latinisirte Benennung von Scheerlaten, d. h. geschorenem Tuche.

und Baumwolle (byssus) gekleidet. Denn sie haben Ueberfluß an allen Reichthümern, wegen der Fischerei, die jedes Jahr in Schonen ausgeübt wird, zu welcher die Kaufleute aller umliegenden Nationen herbei eilen, und ihnen Gold, Silber und andere Kostbarkeiten dahin führen, nachdem sie ihre Heringe gekauft haben, welche sie aus göttlicher Gnade umsonst besigen, als ob sie für Geringes im Handel ihr Bestes, zuweilen auch sich selbst im Schiffbruche zurücklassen ¹⁾.

Diese sehr wichtige Nachricht zeigt uns, daß schon 1183 bei Schonen von den Kaufleuten aller Ostseeküsten Heringe geholt, und letztere von den Küstenbewohnern gekauft wurden, und daß diese damit einen sehr einträglichen Handel trieben, indem sie von den Kaufleuten dafür graue und gefärbte, geschorene und ungeschorene Tücher, Sammt und Baumwollzeuge erhielten, ein Handel, der Jahrhunderte lang fortbestand, und damals schon nicht mehr neu war.

Aber auch an den englischen Küsten wurde bereits gefischt. Madox berichtet unter dem Jahre 1195, daß das Städtchen Dunwich, ein alter Fischerhafen in Suffolc, von dem Könige geschätzt worden, als jährlichen Lehnzins zu geben 120 Pfund und 1 Mark, nebst 24,000 Heringen, nämlich 12,000 für die Mönche von Eye in Suffolc, und 12,000 für die Mönche von Gly ²⁾. Hat jedes Kloster 24 Mönche gehabt — und oft waren viel weniger darin —, so hat jeder jährlich 500 Heringe gehabt. Will man nicht annehmen, daß sie eingesalzen waren, so hätte jedes Kloster in einem Tage damit fertig werden müssen.

Im Jahre 1246 erhielt das Nonnenkloster vor Stettin vom Herzoge jährlich 3 Mark Silbers, um dafür jährlich eine Last Heringe zu kaufen ³⁾. Eine Last hat 12 Tonnen, und eine Tonne 1000 bis 1200 Heringe. Die Nonnen ver-

¹⁾ Arnoldi Chron. Slavor. Lib. III. Cap. V. 1. Auch Lib. VI. Cap. XIII. 7. ist von dem Fischfang bei Schonen die Rede. ²⁾ Anderson Handelsgesch. II. 556 f. ³⁾ S. oben S. 11. 12.

zehrten demnach jährlich 12,000 bis 14,000 Heringe, somit ziemlich eben so viel, als jene Mönche. —

Daß im Jahre 1211 bereits das Kloster Leubus in Schlesien Salz und Heringe aus Pommern auf der Oder holte, ist früher schon angegeben. 1214 erhielt auch das Kloster Trebnitz in Schlesien das Recht, mittelst eines Schiffes auf der Oder Heringe aus Pommern zu holen, und schon in dieser Zeit ergiebt sich die Oder als die große Wasserstraße, auf welcher die Heringe dem übrigen Deutschlande vorzugsweise zugeführt wurden.

Im Jahre 1259 stellte Boleslaus, Herzog von Polen, zu Posen eine Urkunde aus, in welcher er sagt, daß sein verstorbener Vater Ladislaus, Herzog von Polen, seine Mutter Hedwig, Namens seines Bruders Primiſlav, und mit seiner Einwilligung, das ganze Land Küstrin (Custeryn) den Tempelherrn geschenkt haben, und daß sie für sich nur den Zoll von den großen Heringsschiffen (theloneum de magnis navibus allecia deportantibus) zurückbehalten haben, den die Tempelherrn nicht von denselben fordern sollten¹⁾. Es muß diese Schenkung um 1235 gemacht sein, denn in diesem Jahre entfogte Herzog Barnim dem Lande Küstrin, offenbar, weil es die Tempelherrn erhalten hatten, und wir finden es hier bestätigt, daß schon vor 1235 große Heringsschiffe die Oder befuhren, zu einer Zeit, wo die Oder noch nicht deutsch, und weder Stettin noch Frankfurt deutsche Städte waren. Wenn der Zoll von diesen Schiffen unbedeutend gewesen wäre, würde er schwerlich von der Schenkung ausgenommen worden sein. —

Im Jahre 1154 setzten die Grafen von Holstein den Zoll für eine Last in Hamburg gekauften Heringss für die Kaufleute der Lande Braunschweig und Magdeburg auf einen Schilling²⁾. Im Jahre 1236 hatten die Grafen von Holstein bereits vertragsmäßig bestimmt, daß alle Kaufleute der

¹⁾ Gerken Cod. I. 45. ²⁾ Rheimeier Braunschw. Lüneburg. Chronik 483.

Mark Brandenburg für die Last in Hamburg gekauften und zum Wiederverkauf ausgeführten Herings 2 Schillinge an Ungeld zahlen sollten, wofür sie bis dahin $3\frac{1}{2}$ Schilling hatten geben müssen. Vom Fasse Heringsbran wurde die Abgabe auf 4 Schillinge festgesetzt. Im Jahre 1262 wurde diese Urkunde wieder bestätigt¹⁾. — Diese Urkunden sind recht wichtig. Sie zeigen uns, daß Hamburg die Lande Braunschweig, Magdeburg und die Mark Brandenburg, namentlich die Altmark, mit Heringen versah, aber sie beweisen auch, daß dieser Hering eingesalzen war. Er konnte nämlich nur gedörrt oder eingesalzen verschickt werden; gedörrter Hering aber liefert keinen Heringsbran. Daß dieser Handel aber 1232 schon lange bestand, weil die Abgabe vermindert wurde, ergibt sich gleichfalls.

Im Jahre 1266 schloß Fürst Wiglav von Rügen mit den fremden Kaufleuten, welche an die rügenische Küste zum Heringsfischen kommen würden, einen Vergleich, aus welchem sich ergibt, daß von ihnen viel Salz zum Einsalzen der Fische mitgebracht wurde²⁾. Im Jahre 1265 hatte er dem Nonnenkloster Sonnenkamp in Mecklenburg eine jährliche Hebung von einer Last Heringe zu Stralsund verschrieben³⁾, also eben soviel, als den früher genannten Klöstern verschrieben worden waren.

Mit großer Bestimmtheit ergibt sich ferner das Einsalzen des Herings aus einer Urkunde Herzog Barnims I. vom Jahre 1270, in welcher er die Abgabe festsetzt: Zwei Schilling Pfennige von der Last Heringe, welche von den Fremden daselbst gesalzen werden. (*Duobus solidis denariis de Lastone allec., quod ab hospitibus ibidem fuerit sale conditum*)⁴⁾.

¹⁾ Sartorius-Lappenberg *Hanse, Urkunden* p. 714. Lenz *Brandenb. Urkunden* 51. Unvollständig in Gerken *Cod.* VI. 566.

²⁾ Dreger *Specimen circa inhumanum jus naufragii* p. 190.

³⁾ *Fisch Mecklenb. Urkunden* II. 30. ⁴⁾ Sell *Geschichte von Pommern* II. 242. Anm. k.

Wie beliebt aber der Hering in allen Ländern war, er giebt sich daraus, daß Mezeray von dem im Jahre 1270 gestorbenen König Ludwig dem Heiligen in Frankreich gleichzeitig als Beweis seiner Frömmigkeit erzählt: er habe in allen Fastenzeiten 68,000 Heringe unter die Klöster, Hospitäler und andere arme Leute vertheilen lassen¹⁾. Es sind dies etwa 5 Lasten. Sie können in Frankreich nicht wohlfeil gewesen sein.

Wir glauben die Zeugnisse für das hohe Alter der Heringsfischerei und die frühe Anwendung des Einsalzens nicht weiter häufen zu dürfen. Die hier gegebenen Nachrichten sind urkundliche und völlig gewisse, und können durch die sehr ungewissen Nachrichten über den Wilhelm Bökel, Beukels, Beukelsen, Buefeld, Buefst oder Beukelszoon nicht widerlegt werden, von dem man nicht einmal weiß, wann er gelebt hat. Er soll das Einsalzen 1374 erfunden haben, nach Anderen 1386 oder 1397, nach Guetius 1400, nach Blumenbach 1416, er soll 1347 geboren sein, nach Andern 1417, seinen Tod setzen einige in das Jahr 1447, Andere in 1449, noch Andere 1474. Er soll zu Biervliet in Flandern geboren sein, nach Andern in Schottland. Es ist mit einem Worte über ihn alles ungewiß. Wenn viele meinen, man habe vor ihm die Heringe nicht so gut oder so lange haltbar einzusalzen verstanden, so ist dies eine völlig leere Vermuthung, die von keiner einzigen Thatsache oder Nachricht unterstützt wird. Im Gegentheil zeigt sich, daß die Heringe sich eben so lange hielten, als jetzt. Wenn Holland später das Uebergewicht im Heringshandel erhielt, so lag dies nicht sowohl an ihrer Kunst des Einsalzens, als vielmehr daran, daß die besseren Heringe nicht mehr in der Ostsee, sondern in der Nordsee erschienen.

Die Liebhaberei an Salzfishen machte sich aber auch außer den Heringen geltend. Besonders waren es die Hechte, welche sich als sehr geeignet zum Einsalzen zeigten, und in dem an allen Orten von Fischen früher so überreichen Oder-

¹⁾ Anderson Gesch. der Handl. II. 557.

bruche entstand schon früh in den umliegenden Städten die Kunst der Hectreifer, welche das Geschäft der Zubereitung und des Einsalzens besorgte, obgleich sie urkundlich erst 1380 erwähnt wird. Wir haben schon früher über den bedeutenden Handel mit Salzfischen gesprochen, den die Städte des Oderbruchs betrieben, und verweisen darauf.

Der Hering war im Mittelalter eine ungemein beliebte Speise. Da an den vielen Fasttagen kein Fleisch gegessen werden durfte, so mußten vorzugsweise Fische dessen Stelle ersetzen. Frisch waren diese nicht immer, und in vielen Gegenden gar nicht zu haben. Was außerdem den Hering gar sehr empfahl, war die geringe Zubereitung, die er als Speise forderte, und wodurch er sich allen Hausfrauen, Reisenden, Jägern und Arbeitern im Freien sehr werth machte. Außerdem erregte er Durst, und Trinken war ein Hauptgenuß des Lebens. Obgleich er in der Regel keine wohlfeile Speise war, galt er doch als unentbehrlich, und gehörte zugleich zu den Delikatessen. So wurde denn der Hering ein Gegenstand von großer Wichtigkeit und Berücksichtigung, um so mehr, je näher man den baltischen Küsten kam, und ohne allen Vergleich mehr, als in späteren Zeiten. Er ging in die politischen Combinationen ein, wie wir oben gesehen haben, ja er war die eigentliche Achse, um welche sich die Thätigkeit der Hanse bewegte, ein Leben ohne Hering galt als ein unerträgliches, und wer ihn nicht genießen konnte, war ein Gegenstand tiefften Mitleidens, wer ihn spendete, einer der größten Wohlthäter. Es wird dies Vielen seltsam erscheinen, aber man erwäge, daß jedes Zeitalter seine eigenen Genüsse hat, daß jedes Ding in seiner Zeit so viel Werth hat, als man Werth darauf setzt, und daß um eine werthvolle Sache werthlos zu machen, nichts weiter nothwendig ist, als daß der Geschmack daran sich verliere. So wird man es sich erklären können, warum die maritimen Hansestädte einen so großen Werth auf ihren Heringsfang setzten, und warum diejenigen an der Küste gelegenen Städte, welche nicht dazu gehörten,

die Erlaubniß, Hering zu fischen, mit einer so großen Begierde ergriffen. Stolpe in Pommern erhielt 1310 von dem Landesherrn das Recht, mit 6 Schiffen im benachbarten Meere Hering zu fischen¹⁾, Schlawe erhielt 1317 das Recht, mit 3 Schuten in der Slowenig und im Meere²⁾, Rügenwalde 1212 mit 6 Schiffen bei der Stadt, und da sie Hansestadt geworden war, erhielt sie 1497 auch das Recht, in den dänischen Gewässern zu fischen³⁾, nicht minder wurde den an der Küste gelegenen Klöstern dies Recht verliehen. Schon im Jahre 1190 erhielt das Kloster Dobberan in Mecklenburg den Zoll vom Heringsfange, der in der Regel in Heringen entrichtet wurde, so wie von dem Anlegen der Schiffe und alle sonstigen Meereseinkünfte⁴⁾. Das Nonnenkloster zu Cöslin erhielt 1574 das Recht, ein Schiff zum Heringsfang zu halten⁵⁾. Ueberall war man ängstlich darauf bedacht, den Klöstern die Beschaffung der Heringe zu erleichtern. Darum erhielten die Schlesißen Klöster, wie wir oben gesehen haben, das Recht mit Schiffen nach Pommern zu fahren, um sich Heringe und Salz zu holen, darum wurden, wovon oben ebenfalls schon Beweise gegeben sind, den Klöstern entweder Mengen von Heringen selber zugewiesen, oder wo sich das nicht thun ließ, besondere Einkünfte, welche nur zu diesem Zwecke verwendet werden durften. Das Kloster Chorin in der Mark erhielt 1288 für allen Hering, den es zu seinem Verbrache kommen lassen würde, völlige Zollfreiheit in der Mark für immer, und um dieselbe Zeit auch in Pommern, was 1335 und 1431 bestätigt wurde⁶⁾. 1399 erhielten die Nonnen in Jüterbog eine Schenkung von jährlich einem Schocke Prager Groschen, um dafür jährlich eine Tonne Hering (also 1000

¹⁾ Hafen Stolpe 30. 31. Schöttger Diplom III. No. 36. Bestätigt 1312 und 1317. ²⁾ Brüggemann Pommern II. 832 bis 840. ³⁾ A. a. D. 816—830. Buchholz Gesch. d. Churm. V. Anhang 5. de Ludewig Rel. IX. 583. ⁴⁾ Schröder Pap. Mecklenburg 484. Frank Mecklenb. III. 221. ⁵⁾ Hafen Cöslin, Fortsetzung 115. ⁶⁾ Gerken Cod. II. 430. 474. 507.

Stück) zu kaufen¹⁾. 1309 schenkte der Ritter Pehko von Lössow dem Nonnenkloster zu Spandau jährlich eine Drittelslast Heringe aus dem Zoll zu Küstrin, wo sie wahrscheinlich in natura abgeliefert wurden²⁾. 1380 erhielt der Rath von Zittau von einem Bürger 100 Schock Groschen, um aus den Zinsen alle Jahre 4 Tonnen Heringe für das Franziskanerkloster zu Zittau zu erkaufen³⁾. 1334 erhielt das Kloster Sonnenfeld bei Hildburghausen sogar ein ganzes Dorf, Corberode, um aus den Einkünften von demselben zur Fastenzeit jeder Nonne täglich einen Hering und ein Quart Bier zu reichen⁴⁾. Dies Verzeichniß ließe sich noch sehr ansehnlich aus allen Gegenden vermehren, wenn es nicht genügend erschiene, unsere obige Behauptung zu rechtfertigen. Es war natürlich, daß das Mitleiden sich in dieser Beziehung auch auf die Hospitäler wendete. Die Armen in ihnen mußten essen, was der Hausvater aufsticht, und Hering war ein zu theures Essen, als daß es auf den Hospitalisch gekommen wäre. Und doch war man überzeugt, es sei schrecklich, wenn sie gar keinen Hering essen sollten. Man machte deshalb ähnliche Stiftungen für die Hospitäler, wie für die Klöster; so begabte z. B. Markgraf Ludwig von Brandenburg 1354 das Heilige Geists-hospital zu Frankfurt jährlich mit 2 Tonnen Hering⁵⁾. An anderen Orten setzte man Einkünfte aus, um den Hospitaliten dafür an gewissen Tagen Hering und Bier zu reichen, oder sie erhielten sie auch in natura aus dem Heringszolle. — Eben so gern wurde der Hering als Belohnung genommen und hoch angeschlagen. Wie man jetzt Wein verschenkt, und das für ganz anständig hält, verschenkte man damals Hering, wenn man sich Jemanden verpflichten oder seine Dienste anerkennen wollte. So schenkte Markgraf Ludwig von Brandenburg im Jahre 1352 dem tapferen Ritter Lentekin für die ihm erwiesenen Dienste jährlich 2 Tonnen Heringe (2000

¹⁾ Erhard Ueberlieferungen III. 94. 125. ²⁾ Klöden Waldemar II. 59. ³⁾ Carpzow Analecta IV. 146. ⁴⁾ Faber Nachrichten vom Kloster Sonnenfeld 170. ⁵⁾ Gerken Cod. V. 47.

bis 2400 Stück) aus dem Zolle zu Frankfurt ¹⁾, Herzog Swantebor von Pommern belehnte 1391 den tapfern Ritter Otto Pflug und dessen Erben für die ihm geleisteten Dienste jährlich mit einer Last Heringe (12,000 bis 14,400 Stück) im Zolle zu Garz zu erheben ²⁾, und 1465 wies Kurfürst Friedrich II. einem Bürger zu Berlin aus den Einkünften des Rathhauses zu Treuenbriezen die Erhebung von jährlich 2000 Heringen an ³⁾ u. Jetzt würden Schenkungen solcher Art gar sehr auffallen. Selbst Abgaben zahlte man in Heringen, und meistens wurde fast überall die Abgabe vom Hering in dieser Art gezahlt, doch finden sich auch andere, wie denn z. B. die Stadt Thorn den Kreuzherrn für die Fährre bis 1371 jährlich an Abgaben 11 Ellen Mechelnische Laken, oder deren Werth, und 4 Last Schottische (Schonische?) Heringe, oder deren Werth, und monatlich 12 Mark gezahlt hat ⁴⁾. So wohlklingend war der Name damals, so angenehme Ideenverbindungen rief er hervor, daß man Märkte, Straßen und Thore danach benannte. In Rostock gab es ein Heringsthor, in Berlin hieß ein Thor nach dem Orte Oderberg, von wo die Stadt all ihren Hering erhielt, das Oderberger Thor.

Es war nöthig, diesen von unserer jetzigen Ansicht so verschiedenen Werth des Heringes während der ganzen Zeit des Mittelalters fest und sicher zu begründen, denn vor Allem ist es nöthig, das Object unserer Untersuchung in seinen Beziehungen zu den Bedürfnissen und Wünschen der damals Lebenden zu erfassen, wenn das Folgende klar und deutlich werden soll.

¹⁾ Gerken Cod. V. 6. ²⁾ Dreger-Deletrichs Urk. Verz. 108.
³⁾ Fidiuin Beiträge III. 355. ⁴⁾ Wernicke Gesch. Thorns I. 84.

(Fortsetzung folgt.)